Die rechtliche Natur der sogenannten Genussscheine.

INAUGURAL-DISSERTATION

der

Hohen juristischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Leopold Becker,

Referendar am Königl. Amtsgericht zu Schmiedeberg i. R.

BRESLAU

Buchdruckerei A. Favorke

1906.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Dahn.

Correferent: Professor Dr. Leonhard.

Brie, Dekan.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1. Einleitung 9

Erster Abschnitt.

Die Genußscheine bei den Aktiengesellschaften und den übrigen Gesellschaften mit Ausnahme der Kolonialgesellschaften.

Kapitel 1.

Die Genußscheine, die unabhängig von der Tilgung von Aktien ausgegeben werden.

§ 2. Der Inhalt des Aktionärrechts 14
§ 3. Die als Zubehör zu Aktien ausgegebenen Genußscheine . . 17
§ 4. Die als Aequivalent für Leistungen ausgegebenen Genußscheine 34
§ 5. Die rechtliche Natur der als Aequivalent für Leistungen ausgegebenen Genußscheine 45

Kapitel 2.

Die Genußscheine, die anläßlich der Tilgung von Aktien ausgegeben werden.

§ 6. Einschlägige Statutenbestimmungen 47
§ 7. Die rechtliche Natur dieser Genußscheine 55

Zweiter Abschnitt.

Die Genußscheine bei den Kolonialgesellschaften.

§ 8. Einschlägige Statutenbestimmungen 62
§ 9. Die rechtliche Natur dieser Genußscheine 64
§ 10. Schluß 66

Literatur-Verzeichnis.

Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre. (Berlin 1892).

Auerbach, Das Aktienwesen. (Frankfurt a/M. 1873.)

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts 1. Bd. (Berlin 1886—1896.)

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. (Berlin 1899/1900). cit. Beiträge zur Kolonialpolitik.

Beschorner, Das deutsche Eisenbahnrecht mit besonderer Berücksichtigung des Aktien- und Expropriationsrechtes. (Erlangen 1858.)

v. Canstein, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. (Berlin 1895/1896.)

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. IV. Aufl. (Stuttgart 1898.)

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts. (1899/1900.)

Gareis, Deutsches Handelsrecht, IV. u. V. Aufl. cit. Gareis.

„ Handelsgesetzbuch cit. Gareis Handelsgesetzbuch.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. (Berlin 1887.)

Goldschmidt, Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht cit. Goldschmidt.

Grünhut, Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. cit. Grünhut.

v. Hahn, Kommentar zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch, Bd. I, 3. Aufl. (Braunschweig 1877.)

Holdheim, Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. cit. Holdheim.

Jur. Wochenschrift, cit. Jur. Wochenschrift.

„ Blätter (Wochenschrift) X. Jahrg. Wien 1881. No. 34 S. 413 ff.) Feistmantel: Über Genußscheine, cit. Feistmantel.

Keyßner, Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Gesetz vom 11. VI. 1870 (Berlin 1873.)

Klemperer, Die rechtliche Natur der Genußscheine. Diss. (Halle 1898.)

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. 1. u. 2. Bd. Berlin 1898. cit. Lehmann.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich, cit. Lehmann-Ring.

Loeck, Reichsstempelgesetz. 8. Aufl. (Berlin 1901.)

Makower, HGB. mit Commentar, 12. Aufl. (Berlin 1901.)

Ortmann, Der Genußschein, Diss. Leipzig 1903.

Petersen u. v. Pechmann, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. (Leipzig 1890.)

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. (Berlin 1899.)

Pöhls, Das Recht der Aktiengesellschaften mit besonderer Rücksicht auf Eisenbahngesellschaften. (Hamburg 1842.)

Primker, Die Aktiengesellschaft, Im Handb. d. deutsch. Handels-, See- und Wechselrechts, herausgeg. von Dr. W. Endemann, Bd. 1. (Leipzig 1881) cit. Primker bei Endemann.

Puchelt, Kommentar zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche. (Leipzig 1882.)

Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. (Leipzig 1863.)

Ring, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. 4. 1884.

Saling, Börsenpapiere I (Allgemeiner) Teil. 8. Aufl. (Leipzig 1902) Bearbeitet von Adolf Sandheim, cit. Saling I.

„ Börsenpapiere II (Finanzieller) Teil. 26. Aufl. (Leipzig 1902.) Bearbeitet von Heinemann, Dr. Langheld, Stegemann. cit. Saling II.

Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. (Berlin 1898.)

Staub, Kommentar zum Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuch. 6. u. 7. Aufl. cit. Staub.

„ Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin. cit Staub GG.

Verordnung der (Oesterreichischen) Ministerien des Inneren, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1897 (RGB. No. 15), mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird. Cit. Aktien-Regulativ.

Weinhagen, Das Recht der Aktiengesellschaften nach dem Allg. Deutschen HGB. und dem Preußischen Gesetz vom 15. II 1864 (Köln 1866.)

Weyl, Handbuch des Deutschen Aktiengesellschaftsrechts. Teil I u. II. (Freiburg i/B. u. Leipzig 1896.)

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandekten-Rechts. 8. Aufl. (Frankfurt a/M. 1900.)

Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen. Herausgegeb. von Harder-Mannheim, und Ichenhaeuser-Berlin, XII. Jahrg. No. 10 und XIII. Jahrg. No. 9. cit. Zeitschrift für Aktienwesen.

Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. (Berlin 1901.)

Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts, herausgegeb. von den Räten des Gerichtshofes, cit. RH.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichts cit. RG.

Bemerkungen:

a) Die zu den angeführten §§ des HGB. vom 10. 5. 1897 in Anmerkungen oder Parenthese beigefügten Artikel sind die entsprechenden des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs.

b) Die mit einem Werk aufgeführten Autoren werden gewöhnlich nur mit Namen zitiert, bei den übrigen ist die Zitierweise besonders angegeben.

Einleitung.

§ 1.

Zu denjenigen Instituten, die noch in ihrer rechtlichen Bildung begriffen sind, gehört in Deutschland das der Genußscheine. Ihre Bedeutung ist, anderen Ländern, so vor allem Österreich gegenüber, bei uns eine verhältnismäßig nur geringe, und so erklärt es sich auch, daß einmal die Erörterungen über Genußscheine, insbesondere über ihre rechtliche Natur, in der deutschen Rechtsliteratur keinen weiten Raum einnehmen, und daß ferner die Genußscheine eine Eingliederung in das deutsche Rechtssystem noch nicht erfahren haben. Nur hinsichtlich ihrer Besteuerung finden sich Bestimmungen im Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 und zwar in Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2, Absatz 2 und 3 [1]), und in Tarifnummer

[1]) Abs. 2 der Anm. zu Tarif No. 1 und 2 lautet: Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Anteils am Gewinne einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine (Tarif No. 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarif No. 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für

a) solche, welche als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden . . . . . Mk. 0,50

b) alle übrigen und zwar:

1. inländische . . . . . Mk. 15.—
2. ausländische . . . . . „ 20.—

von jeder einzelnen Urkunde beträgt.

Vor dem 1. Juli 1900 ausgegebene Genußscheine werden nach den bisherigen Bestimmungen besteuert.

4a [1]), sowie in den Ausführungsbestimmungen No. 1 Abs. 2 [2]) und in der „Allgemeinen Anweisung betreffend einige bei Anwendung des Reichsstempelgesetzes zu befolgende Grundsätze [3])“ unter Ziffer 1.[4]).

---

[1]) Tarifnummer 4a, soweit sie hier in Betracht kommt, lautet: Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:

. . . . .

3. sonstige Wertpapiere der unter 1—3 des Tarifs bezeichneten Art (nämlich Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen u.s.w.) einschließlich der Genußscheine [unterliegen] einem Steuersatze vom Tausend $^3/_{10}$ vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts und zwar in Abstufungen von . . . zu 4a 3: . . . . . Mk. 0,30

für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindesten 10 Pfennig in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.

Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilsscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht.

Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

[2]) Ausführungsbestimmung 1 Abs. 2 lautet: „Die Abstempelung der Genußscheine (Anm. zu Tarif No. 1 und 2 Abs. 2) erfolgt bis auf weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a/M., Hamburg, Mannheim, München und Straßburg i/E.“

[3]) Zirkularverf. d. Pr. F. M. v. 26. Sept. 1885, III 12272 an die P. St. Direktoren; u. Loeck S. 126.

[4]) Ziffer 1 der Anweisung lautet: Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Anteils an dem zur Verteilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere sind, wenn dieselben dem Eigentümer oder Inhaber auch einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien bezw. Aktienanteilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

Als Kapitalwert der letzteren ist zutreffendenfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, ev. der Kurswert, und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswert anzusehen.

Doch trotz dieser Nichtberücksichtigung durch die Gesetze haben die Genußscheine bei den deutschen Börsen Aufnahme gefunden und werden schon seit vielen Jahren dort gehandelt und auch amtlich notiert. Dies ist besonders hervorzuheben, da an der Wiener Börse durch den Börsenkommissar aufs strengste der Handel in Genußscheinen verboten ist[1]), und die Genußscheine im übrigen als sogenannte exotische Papiere[2]), d. h. Papiere, die zwar gehandelt, aber nicht amtlich notiert werden, gelten, obwohl sie doch gerade in Österreich-Ungarn eine wichtige Rolle spielen und zum Teil sogar dort gesetzliche Regelung[3]) gefunden haben.

In Deutschland finden sich als Grundlage zur Beurteilung der rechtlichen Natur der Genußscheine dagegen außer dem Gewohnheitsrechte nur noch die vielfach sich widerstreitenden

---

[1]) Saling II, S. 1901.

[2]) Feistmantel in Anm. S. 414.

[3]) Siehe Österreichisches Aktienregulativ

§ 33. Z. 3: Für die im Wege der Verlosung eingelösten Aktien können den Besitzern derselben Genußscheine ausgefolgt werden. Diesen Genußscheinen, welche an Stelle der eingelösten Aktien treten, sind im Statute ausdrücklich die Rechte von Aktien, jedoch mit der Maßnahme zuzugestehen, daß ein im Statute zu bezeichnender Teil des jährlichen Reingewinnes zunächst zur Zahlung von Dividenden an die nicht eingelösten Aktien bestimmt und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft den noch nicht eingelösten Aktien ein Vorrecht in der Höhe des Nennbetrages der Aktien auf den Liquidationserlös eingeräumt wird. In dem Texte der Genußscheine, welche entweder auf Namen oder auf Inhaber zu lauten haben, müssen die den Besitzern derselben zukommenden Rechte klar ersichtlich gemacht werden. Im übrigen finden auf das Formulare der Genußscheine die Bestimmungen des § 29 analoge Anwendung.

§ 43 Abs. 5 a. E.: Falls Genußscheine ausgegeben werden (§ 33 Z. 3), sind auch klare Bestimmungen über das Stimmrecht der Genußscheine in das Statut aufzunehmen.

§ 48 Abs. 3: Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes (über Statutenänderungen) haben auch dann Anwendung zu finden, wenn neben den Aktien Genußscheine für verloste Aktien (§ 33 Z. 3) ausgegeben sind und eine Statutenänderung, welche das Rechtsverhältnis der Genußscheine gegenüber den Aktien betrifft, beschlossen werden soll.

Anschauungen der Wissenschaft[1]). Die einzelnen Statuten der Gesellschaften ferner, die Genußscheine ausgegeben haben und deren Zahl von Jahr zu Jahr immer größer wird, zeigen hinsichtlich der Rechte, die sie diesen Urkunden gewähren, sowie auch hinsichtlich ihres Entstehungsgrundes eine solche Mannigfaltigkeit, daß die Bezeichnung „Genußscheine“ oft als eine ganz willkürliche angesehen werden muß[2]); ein Schluß auf die rechtliche Natur des so genannten Papieres ist daher in den meisten Fällen ausgeschlossen, oder doch sehr gewagt.

Man versteht unter „Genußscheinen“ im weitesten Sinne „Berechtigungsscheine“, also Urkunden, welche die Befugnis zur Ausübung eines Rechts gewährleisten oder, wie Rehm[3]) sagt, „Urkunden, durch die ein Recht, etwas zu genießen, einen Vorteil zu erlangen, verbrieft wird“.

Entstanden ist der Genußschein bei den Aktiengesellschaften und den Kommanditgesellschaften auf Aktien. Aber auch bei anderen Handelsunternehmungen hat er sich Eingang verschafft, so insbesondere bei den Gesellschaften m. b. H., und in allerjüngster Zeit hat er bei den deutschen Kolonialgesellschaften Aufnahme gefunden und „hier eine sehr ausdehnungsfähige Bedeutung erlangt“[4]). Doch wegen des „ganz eigentümlichen Typus“[5]) dieser letztgenannten Genußscheine sollen im folgenden, wo wir uns mit der rechtlichen Natur der sogenannten Genußscheine befassen, die von den Kolonialgesellschaften ausgegebenen am Ende unserer Darlegung gesondert behandelt werden.

Es ergibt sich also damit zunächst eine Zweiteilung unserer Abhandlung, nämlich die Genußscheine bei den Kolonialgesellschaften und die bei den übrigen Gesellschaften. Bei diesen letzteren lassen sich, wenn wir den wirtschaftlichen Entstehungs-

---

[1]) Vgl. Ortmann S. 3.

[2]) So auch Lehmann II S. 123. Siehe auch I S. 195.

[3]) Rehm, § 132 S. 474.

[4]) Ortmann, S. 4.

[5]) Lehmann, „Zur Frage der Genußscheine“ in den Beiträgen zur Kolonialpolitik 1899/1900. H. 11 S. 325.

grund zum Ausgangspunkte einer weiteren Einteilung nehmen[1]), unterscheiden:

1. Genußscheine, die unabhängig von der Tilgung von Aktien (Geschäftsanteilen) ausgegeben werden, und
2. Genußscheine, die anläßlich der Tilgung von Aktien (Geschäftsanteilen) ausgegeben werden[1]).

Diese Einteilung soll im Folgenden die Grundlage unserer weiteren Erörterungen bilden, und an der Hand der einschlägigen Statutenbestimmungen wollen wir die rechtliche Natur der sogenannten Genußscheine untersuchen.

Der Einfachheit und größeren Übersichtlichkeit halber möge es gestattet sein, die von den Aktiengesellschaften ausgegebenen Genußscheine unserer Arbeit zu Grunde zu legen, dagegen die von den übrigen Gesellschaften ausgegebenen nur dort gesondert zu behandeln, wo sich wesentliche Abweichungen und Unterschiede der Genußscheine der betreffenden Gesellschaft von denen der Aktiengesellschaften finden.

---

[1]) Klemperer, S. 3.

Erster Abschnitt.

Die Genußscheine bei den Aktiengesellschaften und den übrigen Gesellschaften mit Ausnahme der Kolonialgesellschaften.

Kapitel I.

Die Genussscheine, die unabhängig von der Tilgung von Aktien ausgegeben werden.

§ 2.

Unter Genußschein im weitesten Sinne versteht man, wie bereits oben gesagt ist, einen Berechtigungsschein, eine Urkunde, welche die Befugnis zur Ausübung eines Rechtes enthält. Dieses Recht, so verschieden es auch seinem Inhalte wie Umfange nach sein kann, qualifiziert sich doch stets als ein solches, das sonst nur den Aktionären bezw. den Mitgliedern der betreffenden Gesellschaft zusteht, die den Genußschein ausgegeben hat.

Daher ist es wohl angebracht, zur besseren Unterscheidung, welches Einzelrecht der Mitgliedschaft und wie weit dieses Recht in diesem Genußschein verkörpert ist, im Folgenden zunächst die Bestandteile der einem Gesellschaftsmitgliede als solchem zukommenden Rechte kurz zu erörtern; und zwar wird, da wir, wie bereits erwähnt, die bei den Aktiengesellschaften ausgegebenen Genußscheine unserer Untersuchung über die Frage nach ihrer rechtlichen Natur zu Grunde legen, im Folgenden eine kurze Erörterung über die einem Aktionär als solchem zukommenden Rechte zunächst erfolgen.

Obwohl neben deutschen Gesellschaften auch ausländische, insbesondere österreichische, bei der Untersuchung der Frage nach der rechtlichen Natur der sogenannten Genußscheine herangezogen werden, so können wir uns doch infolge der in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden einschlägigen Gesetzesvorschriften auf das bei uns geltende Recht allein beschränken. Nur dort, wo die auf derselben Grundlage, dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche von 1861, beruhenden österreichischen Gesetzesvorschriften im Wesentlichen von unserem Handelsgesetzbuche abweichen, werden die betreffenden Bestimmungen stets in den Kreis unserer Untersuchungen gezogen werden.

Das Mitgliedschaftsrecht eines Aktionärs, das „durch die Beteiligung mit einer Einlage auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft“ [1]) bedingt ist, umfaßt eine Reihe von Rechten, die nach Gareis [2]) und anderen in zwei Hauptarten zerfallen, nämlich in Verwaltungsrechte und in Forderungsrechte.

I. „Was die Verwaltungsrechte anlangt“, so beschränken sich dieselben:

a) Auf die positive Mitverwaltung: Recht der Teilnahme an der Generalversammlung, Stimmrecht; Art. 221 Abs. 2; Art. 190 §§ 252, 250.

b) oder sie äußern sich negierend: Anfechtungsrecht; Art. 222, 190a, §§ 271.

c) oder sie stehen zum positiven und zum negativen Mitverwaltungsrechte und zu den Forderungsrechten in einem Unterstützungsverhältnis, so das Recht auf Aushändigung der Aktie, auf Eintragung oder Umschreibung im Aktienbuch (Art. 220, 182 Abs. 1 §§ 222, 224).

II. Die Forderungsrechte des Aktionärs als solchen, von Cosack [3]) „Gläubigerrechte“, von Alexander [4]) „Vermögensrechte

[1]) HGB. § 178.
[2]) Gareis, § 35 S. 245.
[3]) Cosack, S. 642 § 117.
[4]) Alexander, S. 14 ff.

im engeren Sinne, d. h. Rechte auf eine Leistung“ genannt, sind:

a) „Das Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil am Reingewinn (Dividendenrecht), unter Umständen auch Bauzinsen (Art. 216 Abs. 2; 217 Abs. 2 §§ 213, 215). An Stelle des Dividendenrechts findet sich mitunter in den nicht dem Erwerbe bestimmten Vereinen das Recht auf Benutzung der Anlagen des Vereins.

b) Das sich erst nach der Auflösung des Vereins verwirklichende Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil am Reinerlöse des Vereinsvermögens (Anteilsrecht im engeren Sinne)“ Art. 245 Abs. 1 § 300.

Zu diesen Vermögens- oder Forderungsrechten gehören noch als „Unterstützungs- oder Hilfsrechte“ [1]):

a) Das Recht, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden und Zinsen zu behalten Art. 218 § 217.

b) Das Recht auf Nichterhöhung der Beitragspflicht. Art. 219 § 211.

c) Das (bisweilen beschränkte) Recht zur Übertragung der Aktie.“ Art. 220 182, §§ 220 212 Abs. 3.

Nicht zu diesen Aktionärrechten, „die nach Aktienrecht dem Aktionär als Einzelnem zustehen [2]), sind die sogenannten „Minderheitsrechte“ zu zählen, die vom Gesetz „einem Bruchteil der Mitgliedergesamtheit zugebilligt sind [3]),“ um diesen möglichst vor einer Majorisierung zu schützen [4]).

Während die Verwaltungsrechte, insbesondere das Stimmrecht und das Anfechtungsrecht durch positive Vorschrift unseres HGB. wesentliche Erfordernisse, also unentziehbare Rechte eines jeden Mitgliedes sind, kennt das österreichische Gesetz das Anfechtungsrecht des Aktionärs gegen Beschlüsse der Generalversammlung überhaupt nicht, und hinsichtlich des Stimmrechts gibt sowohl Art. 224 Abs. 2 des österreichischen HGB., als

---

[1]) Alexander a. a. O.

[2]) So auch Ring in Lehmann u. Ring § 250 No. 5, S. 496.

[3]) Vgl. Ring a. a. O. § 250 No. 6.

[4]) So auch Klemperer, S. 30. Lehmann II, S. 398.

auch das Aktienregulativ in dem gleichlautenden § 43: „Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt“ der Gesellschaft vollkommen freie Hand.

In Bezug auf die Forderungs- oder Vermögensrechte dagegen läßt auch das deutsche HGB. von 1897 eine Entziehung sämtlicher wie auch nur einiger vermögensrechtlicher Ansprüche der Aktionäre zu; auf sie ist also der Gesellschaft eine beschränkte Einwirkung gestattet.

§ 3.

In den Statuten verschiedener Gesellschaften findet sich die Bestimmung, daß den Aktionären zu jeder Aktie ein oder auch mehrere Genußscheine auszuhändigen sind. Diese Urkunden, die gewöhnlich auch dieselbe Nummer wie die Aktie, der sie beigegeben sind, tragen, gehören zu der betreffenden Aktie, sind Zubehör dieser Aktie[1]) und verkörpern regelmäßig eines oder auch mehrere der jedem Aktionär auf Grund seiner Mitgliedschaft zukommenden Rechte. Hinsichtlich dieser Rechte nun, welche diese Genußscheine gewähren, kann man zwei Arten unterscheiden:

I. Genußscheine, die von einer Gewinn- oder Vermögensverteilung völlig unabhängig sind, und
II. Genußscheine, die sich auf Gewinn- oder Vermögensverteilung beziehen[2]).

I. Die Bezeichnung „Genußscheine“ für Urkunden, in denen Rechte, die von einer Gewinn- oder Vermögensverteilung völlig unabhängig sind, verbrieft werden, ist sehr selten, obwohl derartige Rechte gewöhnlich sich bei vielen Gesellschaften finden, insbesondere bei den sogenannten „gemeinnützigen Unternehmungen“ und bei „den nicht dem Erwerbe bestimmten Vereinen[3]),“ .wie bei zoologischen Gärten, Theatern, Lesehallen und ähnlichen.

---

[1]) Siehe Staub, Anm. 11 ff. zu § 179 u. die dort cit.
[2]) Alexander, S. 14.
[3]) S. auch Rehm § 132, S. 476.

Die Aktionäre haben hier an Stelle der Dividende oder wenigstens eines Teiles derselben oft gewisse Nutzungsrechte, d. h. Rechte auf Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Gesellschaft[1]).

So bestimmt z. B. das Gesellschaftsstatut des „Breslauer zoologischen Gartens[2])," daß den Aktionären entsprechend der Zahl ihrer Aktien das Recht des freien Eintritts in den Garten für sich und ihre Familienmitglieder zusteht, und daß bei einer Vereinigung von 6 Aktien und darüber in einer Hand freier Eintritt einer unbeschränkten Zahl von Familienangehörigen zu gewähren sei. Ähnliche Bestimmungen finden sich beispielsweise auch bei dem „Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin," wo jeder Aktionär für sich und für 6 seiner Angehörigen freien Eintritt statt der Dividende hat; ferner bei der Aktiengesellschaft „Neue Börsenhalle" zu Hamburg, die ihren Aktionären die freie Benutzung der Lesehalle und der abonnierten Zeitungen gestattet.

Bei dieser letzten Gesellschaft nun führen die Urkunden, in denen diese Nutzungsrechte verbrieft sind, den Namen „Genußscheine".

Das Recht selbst zur Benutzung der Lesehalle, sowie der Zeitungen steht allen Aktionären als solchen zu; es gehört zu ihren Mitglieds- oder Aktionärrechten, die sie kraft ihrer Mitgliedschaft besitzen und deren Ausübung ihnen zusteht.

Mithin sind diese Genußscheine, in welchen diese Nutzungsrechte verkörpert sind, gewöhnliche „Legitimationszeichen, also Urkunden, welche nur zur Ausübung einer Kontrolle, zur leichteren Orientierung über eine außerhalb der Begebung des Zeichens entstandene Befugnis, unter allen Umständen nur im Interesse einer gewissen Übersichtlichkeit oder aus sonst welchen geschäftlich-technischen Rücksichten gegeben, genommen, ge-

---

[1]) So Alexander a. a. O., S. auch Simon, S. 283.

[2]) Die hier und im Folgenden angeführten Statutenbestimmungen sind meistens nach Saling II, zum Teil auch nach Ortmann und Klemperer, sowie nach den betreffenden Gesellschaftsstatuten selbst zusammengestellt.

tragen, oder sonst verwendet werden, nicht aber als Dokumente zu beweisen, noch auch als „Werte“ zu zirkulieren bestimmt sind[1]).“

II. Im Gegensatz zu diesen eben angeführten Genußscheinen beziehen sich die im Folgenden genannten sämtlich auf eine Gewinn- oder Vermögensverteilung. Aber auch sie sind, wenigstens bei ihrer Ausgabe, Zubehör des Aktienrechts und führen dementsprechend, falls man diese ihre Eigenschaft anderen Genußscheinen gegenüber besonders hervorheben will, auch die Bezeichnung „zu Aktien ausgegebene Genußscheine[2]).“

Die Rechte, die diese Genußscheine gewähren, sind von den einzelnen Gesellschaften so verschiedenartig bemessen worden, daß wir vor einer Untersuchung der Frage nach der rechtlichen Natur dieser Urkunden zunächst eine kurze Wiedergabe der markantesten Bestimmungen der einzelnen Statuten hier folgen lassen müssen[3]).

A) 1. „Das Grundkapital der „sächsischen Gußstahlfabrik“ zu Döhlen bei Dresden, Aktiengesellschaft, beträgt 1 800 000 Mark und zerfällt in 2500 Stück auf den Inhaber lautende Aktien zu 200 Taler = 600 Mark sowie 250 Stück der gleichen Aktien zu 1200 Mark.

In der Generalversammlung vom 24. März 1897 wurde von den erschienenen Aktionären mit 2304 gegen 68 Stimmen beschlossen, 6000 Stück sogenannte Genußscheine in der Weise auszugeben, daß auf jede Aktie im Nominalbetrage von 600 Mark 2 und auf jede Aktie im Nominalbetrage von 1200 Mark vier solche Scheine mit je 10 Gewinnanteilsscheinen und je einer Gewinnanteilsliste entfallen.

Die Genußscheine sind als indossable von der Gesellschaft

[1]) Gareis § 76, S. 659.

[2]) Vgl. Klemperer, S. 88.

[3]) Die hier und im Folgenden angeführten Statutenbestimmungen sind meistens nach Saling II, zum Teil auch nach Klemperer und Ortmann, sowie nach den betreffenden Gesellschaftsstatuten selbst zusammengestellt. Die unter 1 „Sächsische Gußstahlfabrik“ wiedergegebene Statutenbestimmung findet sich bei Holdheim 1897 No. 9, 6. Jahrg. S. 279 ff.

auszustellende Verpflichtungsscheine im Sinne des Artikels 301 des HGB. gedacht; sie sollen auf den Namen der Bankfirma M. & T. in D. ausgefertigt und von dieser mit Blancogiro versehen und den Aktionären gegen Zahlung des Reichsstempels von je 3 Mark für das Stück, sowie gegen Abstempelung der Aktien ausgeliefert werden.

Über die Rechte der Genußscheininhaber ist Folgendes bestimmt:

Der zur Verteilung für die Aktionäre verbleibende jährliche Reingewinn fällt den Aktionären bis zu 5 % des Aktienkapitals allein zu, sodann erhalten die Genußscheininhaber bis zu $2^1/_2$ %, der Rest wird zwischen den Aktionären und den Genußscheininhabern im Verhältnis 2 zu 1 geteilt. Bei einer Auflösung der Gesellschaft erhalten von der nach Bezahlung der Gesellschaftsschulden verbleibenden Aktivmasse zunächst die Aktionäre den Nominalbetrag der Aktien, sodann die Genußscheininhaber bis zu 300 Mark für den Genußschein, den Rest die Aktionäre allein.

Die Genußscheine können seitens der Gesellschaft vom Jahre 1902 an nach Maßgabe der vom Aufsichtsrate im einzelnen Falle festzusetzenden Modalitäten durch eine Kapitalsabfindung in Höhe von 300 Mark für das Stück eingezogen werden.

Die Genußscheininhaber haben das Recht auf die ihnen nach dem Vorstehenden zugesicherten Beträge; dagegen sollen ihnen keinerlei Aktionärrechte, insbesondere kein Stimmrecht oder irgendwelcher Einfluß auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, auf die Feststellung des Jahresgewinnes und der ordentlichen oder außerordentlichen Abschreibungen oder Reserven zustehen. Indes ist auch eine Verfassung für sie vorgesehen; sie sollen nämlich eine Personengemeinschaft gemäß §§ 1359 ff. des (sächsischen) bürgerlichen Gesetzbuchs bilden und im Verhältnisse zu den Aktionären den Inhabern einer besonderen Gattung von Aktien gleichstehen. Diese Personengemeinschaft kann, wie es im § 13 des Statuts heißt, durch den Vorstand oder Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, oder zufolge gerichtlicher Ermächtigung durch die Inhaber von mindestens

600 Genußscheinen zu Generalversammlungen einberufen werden. Für diese Generalversammlungen gelten im allgemeinen die nämlichen Vorschriften, wie für die Generalversamulung der Aktionäre. Jeder Genußschein gewährt eine Stimme. Die mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für die Minderheit, wie für die nicht erschienenen Genußscheininhaber bindend. Zu Beschlüssen, durch welche die Rechte der Genußscheininhaber abgemindert oder aufgegeben werden sollen, ist die Anwesenheit der Besitzer von mindestens 3000 Genußscheinen erforderlich."

2. „Aktiengesellschaft Nähmaschinenfabrik und Eisengiesserei vorm. Seidel & Naumann" in Dresden. Beschluß der Generalversammlung vom 30. April 1896. Die Bestimmungen über Genußscheine sind fast wörtlich dieselben wie die unter Ziffer 1 angeführten. Die Genußscheine werden nach einem von der oben angeführten Generalversammlung aufgestellten Muster unter der Bezeichnung:

„Genußschein A" und

„Genußschein B" mit dem Zusatz:

„zur Aktie No. . . "

ausgefertigt, und je zwei derselben (Genußschein A und Genußschein B) an denjenigen ausgehändigt, der die mit der entsprechenden Nummer versehene Aktie vorlegt. Eine Abfindung der Genußscheine ist nicht vorgesehen, doch bestimmt das Statut, daß „bei Erhöhung des Aktienkapitals auf jede Neuaktie zu 1000 Mark je ein Genußschein Litt. A und ein Genußschein Litt. B kostenfrei auszufolgen ist." Auch für diese Genußscheine soll das gegenwärtige Statut Geltung haben.

3. „Plauener Spitzenfabrik H. Herz & Co." 1000 Genußscheine mit Blancoindossament. Die Bestimmungen sind mit den unter Ziffer 1 fast gleichlautend.

4. „Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder" in Hannover. 500 Genußscheine mit Anteil an der Superdividende; sonst ebenso wie unter Ziffer 1.

5. „Aktiengesellschaft für Kartonnagenindustrie" zu Loschwitz bei Dresden (Börsenname: Kartonnagenindustrie Loschwitz). Generalversammlungsbeschluß vom 9. Dezember 1896. Zwei

Genußscheine zu jeder der älteren Aktien; ebenso wie unter Ziffer 2. Doch darf die Gesellschaft die Genußscheine freihändig kaufen, oder zu 1000 Mark auslosen. Erfolgt die Auslosung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, so nimmt der betreffende Genußschein an dem Gewinne nicht mehr teil. Im Falle der Auflösung erhalten die Genußscheine von der über den Nennwert des Aktienkapitals hinausgehenden Masse bis zu 1000 Mark.

6. „Brauerei zum Felsenkeller“ bei Dresden. Laut Generalversammlungsbeschluß vom 6. Juli 1896 zu jeder Aktie ein Genußschein, insgesamt 3000. Die Bestimmungen sind sonst fast gleichlautend mit den unter Ziffer 2.

7. „Aktien Bierbrauerei zu Reisewitz“ bei Dresden. Generalversammlungsbeschluß vom 16. März 1896. Die Vorschriften stimmen wörtlich mit den unter Ziffer 2 angeführten überein, nur sind die Genußscheininhaber zu keinem Personenverein organisiert.

8. „Vereinigte Eschebach'sche Werke“ zu Dresden. Nach Generalversammlungsbeschluß vom 5. Mai 1897 sind auf jede Aktie zwei Genußscheine Lit. A und B auszuhändigen, im ganzen 6000 Genußscheine. Sonst ebenso wie unter Ziffer 7.

9. „Porzellanfabrik Ph. Rosenthal & Co.“ in Selb (Bayern). Zu jeder Aktie ein Genußschein, denen außer einem Anspruch auf Superdividende auch einer auf etwaigen Liquidationserlös zusteht.

10. „Wurzener Teppich- und Veloursfabriken.“ Generalversammlungsbeschluß vom 31. 8. 1898. Ein Genußschein zu jeder Aktie mit den gleichen Rechten wie unter Ziffer 9.

11. „Glückauf“ Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung zu Berlin. Die Genußscheine, die zum Bezuge eines Teiles der Superdividende berechtigten, sind bereits eingelöst worden.

12. Mechanische Kratzenfabrik zu Mittweida.“ G.-V.-Beschluß vom 20. März 1894 und 30. März 1895; auf jede Aktie ein Genußschein. Die Bestimmungen sind dieselben wie unter Ziffer 7.

13. „Hamburg-Altonaer Centralbahn-Gesellschaft“. Nach G.-V.-Beschluß kommen auf jede Aktie zwei Genußscheine. Bei späterer Erhöhung des Aktienkapitals sind auf je eine neue Aktie zwei Genußscheine beizugeben, doch wurde diese letztere Bestimmung am 14. Januar 1902 wieder aufgehoben. Nach § 19 haben die Genußscheine keinen Einfluß auf die Leitung der Gesellschaft, insbesondere kein Stimmrecht, noch das Recht auf Zulassung in der Generalversammlung. Zur Deckung der durch die Schaffung der Genußscheine und die Einführung der Aktien in Berlin entstehenden Unkosten wurden für jeden Genußschein, der bis 1. Oktober 1897 abgefordert worden ist, 50 Mark, später 200 Mark eingefordert. Vom Reingewinn sind mindestens 5 % zum Reservefonds (Grenze 10 %, ist erreicht) vorweg abzusondern; sodann nach Abzug von etwaigen Sonderrücklagen 4 % Vorzugsdividende; vom übrigen sind bis zu 10 % Tantieme an den Vorstand und die Beamten, sowie 10 % Tantieme an den Aufsichtsrat zu zahlen. Der Rest kommt an die Aktionäre und Genußscheininhaber, sodaß auf jeden Genußschein ebensoviel entfällt, wie auf jede Aktie.

Im Falle der Auflösung werden die Aktien vor den Genußscheinen zu pari eingelöst; der Überschuß wird so verteilt, daß auf jeden Genußschein soviel entfällt wie auf jede Aktie.

14. „Kaiserbrauerei in Ricklingen“. Durch Generalversammlungsbeschluß nur Anteil an der Superdividende haben die Genußscheine.

15. „Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Mannheim“. Seit 27. 9. 1892 in Konkurs. Die Bestimmungen über Genußscheine sind ähnlich denen unter Ziffer 14.

16. „Zuckerraffinerie“, Aktiengesellschaft zu Danzig. Die Genußscheine berechtigen zum Bezuge eines Teiles des Reingewinns und einer Quote des Liquidationserlöses; Abfindung ist gestattet.

17. „Spinnerei und Weberei Hüttenheim-Beufeld“ (Börsenname: Hüttenheim, Spinnerei). Das Grundkapital beträgt 2 500 000 Mark und zerfällt in 5000 Aktien zu 500 Mark. Zu diesen gibt es zu jeder Aktie einen Genußschein, insgesamt also 5000 Genußscheine, die $^1/_3$ des Überschusses erhalten, der

nach Zahlung von 6 % Aktiendividende verbleibt. Die Dividende der Genußscheine war bis jetzt = 0 %.

18. „Neue Tuchmanufactur Straßburg“. Die auf den Inhaber lautenden Genußscheine berechtigen auf die Dauer von 50 Jahren zu einem Anteil am Reingewinn in Höhe von 5 % des Geschäftsertrages gemäß Art. 42 der Statuten. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden die Genußscheine völlig wertlos. Sonst erlischt am 31. Dezember 1936 jedes Recht der Genußscheine, auch in dem Falle, daß eine längere Dauer der Gesellschaft beschlossen wird.

19. „Vereinigte Radeberger Glashütten-Aktiengesellschaft“. Seit 29. Juli 1902 in Konkurs. Laut G.-V.-Beschluß vom 23. November 1899 wurden auf den Namen der betreffenden Aktionäre lautende Genußscheine, insgesamt 507 Stück ausgegeben. Sie sind durch Abtretung übertragbar und sollen am Geschäftsgewinn insofern teilnehmen, als sie unter Verwendung eines Teiles des jährlichen Reingewinnes nach und nach mit je 1000 Mark ausgelost werden sollen.

20. „Eisenwerk Wülfel“ bei Hanover. Laut G.-V.-Beschluß vom 10. Mai 1899 wurden 988 Genußscheine ausgegeben, die ein vor den Aktien bevorzugtes Recht auf den verteilungsfähigen Reingewinn haben.

21. „Porzellanfabrik zu Kloster Veilsdorf“ bei Hildburghausen. Durch Beschluß vom 6. Mai 1895 sind zu jeder Aktie zwei auf den Inhaber gestellte Genußscheine ausgegeben, die zu einem Anteil am Reingewinn, sowie bei Liquidation der Gesellschaft auf einen Teil ihres Vermögens berechtigen.

22. „Aktiengesellschaft für Ledermaschinenriemen- und Militäreffektenfabrikation vorm. Heinrich Thiele in Dresden“. Durch G.-V.-Beschluß vom 17. April 1897 ein Genußschein zu jeder Aktie, bei Neuemission vier Genußscheine zu jeder neuen Aktie; sonst wie unter Ziffer 1.

23. „Aktiengesellschaft Bürgerliches Brauhaus Bonn“. § 8 des Statuts: „Für den Nominalbetrag von 300000 Mark werden 450 Stück Genußscheine à 750 Mark ausgegeben, welche auf Namen lauten. Jeder Genußschein kann nur in Verbindung

mit dem der Nummer nach zu ihm gehörigen Interimsscheine veräußert werden. Die Nominalbeträge dieser Genußscheine reduzieren sich jedesmal und ohne weiteres um denjenigen Betrag, der seitens der Aktiengesellschaft auf die Interimsscheine eingefordert wird. Diese Genußscheine werden also wertlos und sind mit den Interimsscheinen an den Vorstand der Gesellschaft sofort abzuliefern, sobald auf die betreffenden Interimsscheine, zu denen sie gehören, die volle Einzahlung gefordert wird und die für die Vollzahlung festgesetzte Frist verstrichen ist. Bis dahin entfällt auf die Genußscheine der in § 28 No. 4 vorgesehene verhältnismäßige Gewinnanteil".

24. „Stettin-Gristower-Portland-Cement-Fabrik, Aktiengesellschaft" mit dem Sitz in Berlin. Durch die Generalversammlung vom 14. März 1902 wurde eine Umbildung des Aktienkapitals beschlossen, derzufolge 1283 Stück Aktien durch Zuzahlung von 30 % in Vorzugsaktien umgewandelt wurden. Zu diesen Vorzugsaktien wurde eine gleiche Anzahl von Genußscheinen (im Statut Gewinnanteilscheine genannt), ausgehändigt, auf welche jährlich aus dem bilanzmäßigen Reingewinn ein Betrag bis zu 15 Mark vor jeder Dividendenverteilung gezahlt wird. Aus dem verbleibenden Reingewinn werden mindestens 3 % der Genußscheine getilgt.

25. „Helios Elektrizitäts-Aktiengesellschaft" zu Köln. Mit jeder Vorzugsaktie zu 2000 Mark werden zwei Genußscheine, mit jeder Vorzugsaktie zu 1000 Mark wird ein Genußschein ausgegeben. Der Genußschein berechtigt zu einem Anteil an einem Viertel desjenigen Reingewinns, der nach Ausschüttung der den Vorzugsaktien zukommenden Beträge, sowie nach Abzug der dem Aufsichtsrat gebührenden Gewinnbeteiligung verbleibt. Aus diesem Gewinne wird zunächst auf jeden Genußschein ein Betrag bis zu 10 Mark gezahlt, der Rest dient zur Tilgung von Genußscheinen im Wege der Auslosung und zwar mit 100 Mark das Stück.

26. „Höxter'sche Portland-Cement-Fabrik vorm. I. H. Eichwald Söhne" in Westphalen. Durch Beschluß vom 6. 2. 1902 wurden Genußscheine ausgegeben, die zwar im Statut „Anteil-

scheine am Reingewinn“ genannt werden, jedoch in ihrem Wesen den Genußscheinen gleichzustellen sind; sie erhalten aus dem Reingewinn eine Dividende von 5 % noch vor den Prioritätsaktien. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft steht ihnen kein Anrecht am Gesellschaftsvermögen zu; eine Tilgung der Genußscheine ist vorgesehen.

B) Die rechtliche Natur dieser im Vorstehenden zu II genannten Genußscheine.

Diese sich durchgängig auf eine Gewinn- oder Vermögensverteilung beziehenden Genußscheine verdanken, wie Klemperer [1]) ausführt, ihre Entstehung folgendem Umstande: „10 deutsche Aktiengesellschaften, die bei kleinem Aktienkapital große Erträge erzielten, und deren Aktien daher an der Börse sehr hoch bewertet waren, beschlossen, um den Aktien ihre frühere Beweglichkeit wiederzugeben, denselben einen Teil der ihnen statutenmäßig zustehenden Ansprüche auf vermögensrechtliche Bezüge zu entziehen; den Inhabern dieser Aktien händigten sie selbständig veräußerliche Wertpapiere aus, in denen diese Rechte verbrieft wurden, und, da diese Wertpapiere ihrem Wesen nach den an einigen Börsen gehandelten Genußscheinen sehr ähnlich waren, gab man ihnen gleichfalls den Namen „Genußscheine“.

Diesen 10 Gesellschaften folgten bald andere nach Allein der Zweck für die Ausgabe solcher Urkunden war bereits ein anderer geworden. Die Genußscheine, die nun nicht mehr zu bereits bestehenden, sondern zu erst neu auszugebenden Aktien hinzugegeben wurden, dienten jetzt meist dazu, das Publikum zu einer Zeichnung dieser Neuaktien zu veranlassen; waren doch in den Genußscheinen außer den den Aktien selbst zustehenden Rechten noch besondere Vorteile verbrieft. Einige andere Gesellschaften gingen noch weiter, indem sie bereits bei ihrer Gründung im Statut bestimmten, daß als Zubehör zu den auszugebenden Aktien Genußscheine auszuhändigen seien; doch gleichzeitig gaben sie den Aktionären das Recht, diese Genußscheine an Dritte weiterzugeben. Damit stellten sie es in das

[1]) S. 88.

freie Belieben des einzelnen Aktionärs, die diesen Genußscheinen ursprünglich anhaftende Zubehöreigenschaft jederzeit aufzuheben.

Nach den im Vorstehenden angeführten Statutenbestimmungen gewähren diese Genußscheine meistens einen Anspruch auf Bezug eines Teiles der aus dem Reingewinn zu zahlenden Superdividende und eines etwaigen Liquidationserlöses; mitunter berechtigen sie auch nur zu einem dieser Bezüge, und zwar gewöhnlich dann auf Teilnahme an der Superdividende; nur selten[1]) sind in ihnen Ansprüche auf eine Prioritätsdividende verkörpert, auf eine Dividende, die einen sogar den Aktionären vorgehenden Anpruch am Gewinn gewährt. Stets also geben die Genußscheine solche Rechte, die, wie wir oben gesehen, den Aktionären als solchen nur zustehen.

Nach der Ansicht des Oberlandesgerichts Dresden[2]), der wir uns hier anschließen, beruhen diese Genußscheine, in denen Ansprüche auf den jährlichen Reingewinn und einen dereinstigen Liquidationserlös verbrieft sind, darin, daß die Aktionäre unter Beteiligung und Bindung der Gesellschaft einen Teil dieser ihnen zukommenden Ansprüche an die Inhaber der Genußscheine abgetreten haben.

Durch die Schaffung von Genußscheinen werden also Rechte, die grundsätzlich nur den Aktionären zustehen, von der Aktie abgesondert und in besonderen Urkunden, den „Genußscheinen", verkörpert.

Es fragt sich nun, ob die Schaffung derartiger Urkunden, in welchen solche Rechte verbrieft sind, nicht den zwingenden Vorschriften des HGB., vor allem dem § 179 (Art. 207 Abs. 3), nach welchem Aktien unteilbar sind, widerspricht.

Wie wir früher gesehen haben, setzt sich das Aktienrecht aus 2 Bestandteilen zusammen, 1. den Vermögensrechten und 2. den Verwaltungsrechten des Aktionärs.

---

[1]) So nur bei der unter Ziff. 20 genannten Aktiengesellschaft „Eisenwerk Wülfel" und der „Höxter'schen Portland Cementfabrik, vorm. J. H. Eichwald Söhne" in Westfalen, unter Ziff. 26.

[2]) Beschluß des Sächs. OLG. Dresden v. 25. Mai 1897 bei Holdheim 1897 No. 9, 6. Jahrg., S. 282. Vgl. auch Klemperer, S. 93.

Während dieser erstere Bestandteil, das Vermögensrecht, sowohl durch Statut, wie auch durch den Aktionär selbst beschränkt, ja auch ganz ausgeschaltet werden kann[1])[2]), ist dies bei dem Verwaltungsrechte nicht möglich; es bildet den eigentlichen, den wesentlichen Inhalt, „den eigentlichen juristischen Kern des Aktienrechts, oder prägnanter ausgedrückt, das Stimmrecht nebst seinen Begleitrechten ist der wesentliche Bestandteil des Aktienrechtes, es unterscheidet den Aktionär vom Obligationär, der möglicherweise an der Dividende beteiligt ist, der aber niemals an der Verwaltung der Gesellschaft teilnehmen darf[3]);“ es verleiht ihm insbesondere „ein umfassendes gesellschaftliches Herrschaftsrecht[4]),“ das sich in dem unentziehbaren Recht zur Einwirkung auf die Geschäftsführung, zur Prüfung der Bilanz und zur Bestimmung der Gewinnverteilung (Art. 221 § 250) äußert[5]); „es gewährt ihm auch die Möglichkeit, das formell im Eigentum der Gesellschaft stehende Vermögen den Zwecken der Aktionäre dienstbar zu machen, und so die vermögensrechtlichen Bezüge für die Aktionäre zu schaffen[6]).“

Daher sind denn auch die Genußscheine, deren Inhabern nur ein Recht auf solche vermögensrechtliche Bezüge zusteht, keine Aktien im Rechtsinne. Mithin steht der Schaffung dieser Genußscheine der § 179 Abs. 1 rechtlich nicht entgegen. Eine Teilung der Aktien liegt nicht vor[7]).

Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß die Schaffung solcher Genußscheine überhaupt zulässig ist; vor allem muß zunächst geprüft werden, ob die Aktionäre von ihren Ansprüchen etwas abtreten können.

---

[1]) Nach dem Statut der Aktienges. Allemannia in Heidelberg v. 1889, § 22 z. B. verzichten die Aktionäre auf allen Anteil an der Dividende u. auf die Liquidationsquote. [2]) S. Lehmann I, S. 191 ff.

[3]) Vgl. Lehmann I, S. 192. Alexander, S. 173.

[4]) OLG. Dresden a. a. O.

[5]) So Gareis, Lehrb., S. 277. Behrend, S. 798 ff.

[6]) OLG. Dresden, a. a. O.

[7]) Staub, Anm. 3 d. Exkurses zu § 179; OLG.-Dresden, a. a. O.; Klemperer, S. 95.

Grundsätzlich wird eine derartige Abtretung von Rechten seitens eines Aktionärs, falls sie ohne Einwilligung und Mitwirkung der Gesellschaft erfolgt, als unzulässig bezeichnet werden müssen, weil nur die Aktie der Träger des gesamten Aktionärrechts ist. Trotz aller, „Fremden an der Mitgliedschaft eingeräumten aktuellen Machtbefugnisse, bleiben alle der Mitgliedschaft inhärierenden Rechte in der Person des Aktionärs vereinigt, sodaß niemand als er zur Geltendmachung seiner Rechte dem Verbande der Mitaktionäre gegenüber befugt ist[1])."

Anders aber, wenn unter Beobachtung der vom Gesetz gestellten Schranken, mit Einwilligung und Mitwirkung der Gesellschaft die Abtretung vor sich geht; dann wird ihr nichts entgegenstehen. „Für die Zulässigkeit eines solchen Abtretungsgeschäftes wird in der Entscheidung des OLG. Dresden[2]) die Analogie des Art. 119 des HGB. angeführt, wonach dasjenige, was der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft an Zinsen und Gewinnanteilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, der Pfändung unterliegt."

Hieraus folgert das OLG., daß mithin auch eine Abtretung zulässig ist, denn „Pfändung einer Forderung ist begrifflich nichts anderes als zwangsweise Abtretung."

Es fragt sich nun, welche Stellung die Genußscheininhaber der Gesellschaft gegenüber einnehmen, da ihnen doch nur die von den Aktionären abgetretenen Ansprüche zustehen; denn die Aktionäre sind — abgesehen von etwaigen Forderungen, die ihnen auf Grund besonderer Rechtsgeschäfte oder dergleichen zustehen — keine Gläubiger, sondern nur[3]) Mitglieder der Gesellschaft. Als solche können sie, da niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat, den Genußscheininhabern keine Gläubigerrechte abtreten.

Auch der Anspruch des Aktionärs auf die jährliche Dividende ist, solange die Festsetzung der Höhe des Betrages

---

[1]) Primker bei Endemann, S. 634. Vgl. auch Ring AG. Abs. 2 zu § 182.

[2]) OLG. Dresden a. a. O.

[3]) Anders dagegen Ortmann, S. 40.

durch die Generalversammlung nicht erfolgt ist, ein Mitgliedschaftsrechtsrecht. Daraus folgt, daß der Aktionär seinen Dividendenanspruch vor erfolgter Festsetzung durch die Generalversammlnng nicht geltend machen kann, und daß dann erst eine Klage auf Dividende zulässig ist.

„Sobald aber das Recht auf die einzelne Dividendenpost klagbar geworden ist, — das ist nach Feststellung der Dividende durch die Generalversammlung und nach Eintritt des etwaigen späteren statutarischen Fälligkeitstermins — ist es verfolgbar, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrag der auszuzahlenden Dividende in den Beständen des Vereins bar vorhanden ist[1]).

Das klagbare Dividendenrecht bildet erst ein Gläubigerrecht; durch die Festsetzung also wird der Dividendenanspruch aus einem Mitgliedschaftsrechte zu einem Gläubigerrechte[2])." Das Anrecht aber auf dieses neue unentziehbare Gläubigerrecht beruht in dem Mitgliedschaftsrechte, das durch die Teilnahme an der Generalversammlung und durch Anfechtung etwaiger gesetzes- oder statutenwidriger Beschlüsse verwirklicht wird[3]).

Die Inhaber der Genußscheine sind also, da diese Urkunden nur die von den Aktionären abgetretenen Rechte verkörpern, keine Gläubiger der Gesellschaft. Wie aber aus den Statutenbestimmungen hervorgeht, werden diese Genußscheine in der Form kaufmännischer Verpflichtungsscheine ausgegeben. Durch derartige Scheine soll aber, wie schon der Name sagt, eine Schuld des Ausstellers begründet werden. Durch die Ausgabe von diesen Genußscheinen aber, welche nur die von den Aktionären an die Inhaber abgetretenen Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrage verbriefen, kann und soll ja eine Gesellschaftsschuld garnicht begründet werden.

Mit Recht begegnet daher nach unserer Ansicht das OLG. zu Dresden dieser Schwierigkeit mit der Erwägung, daß die

---

[1]) RG. XI. 161, 162. RH. 18 No. 41.

[2]) RH. XVIII, No. 41. RG. 22, S. 113. Alexander 123 ff. Cosack, S. 655.

[3]) Grünhut, S. 383 ff. Gareis, Lehrb., S. 278. Klemperer, S. 97. Behrend, S. 883 ff.

Gesellschaft die Grundlage für die gesamten in Frage kommenden Rechtsbeziehungen bildet, daß diese Rechtsbeziehungen auch Aufnahme im Gesellschaftsvertrage gefunden haben, und daß die Gesellschaft daher auch für befugt erachtet werden muß, die Rechte der Genußscheininhaber in einer für die Aktionäre bindenden Weise zu beurkunden[1]).“

Durch die Schaffung solcher Genußscheine entsteht für die Gesellschaft zugleich die Verpflichtung, die verbrieften Rechte nicht zu verändern; ein solcher Versuch der Gesellschaft, die Rechte der Genußscheininhaber zu verändern, bedürfte, da ihre Rechte auf dem Gesellschaftsvertrage beruhen, außer einer Statutenänderung stets noch der Zustimmung sämtlicher Berechtigter[2]). Daher macht sich die Gesellschaft einer Vertragsverletzung schuldig, wenn sie z. B. denjenigen Teil des Reingewinns, der laut Statut den Genußscheininhabern zukommt, zu anderen Zwecken, beispielsweise zum Ankauf von Aktien zwecks Amortisation, verwendet[3]). Ein derartiges Verfahren der Gesellschaft schädigt die Genußscheine, es ist ein Eingriff in ihre Rechte.

Zwar haben die Genußscheininhaber als Nichtmitglieder nicht das den Aktionären zustehende Recht, einen Generalversammlungsbeschluß anzufechten; allein „soweit die von der Gesellschaft getroffenen Maßregeln ihre Rechte beeinträchtigen, sind sie für die Genußscheinberechtigten unverbindlich, rechtlich nicht vorhanden[4]).“

Sind daher zu geringe Gewinnbeträge an die Genußscheininhaber herausgezahlt worden, und haben diese ihre Gewinnanteilscheine nur in der irrigen Meinung herausgegeben, daß die Berechnung des Gewinnbetrages auf die Genußscheine richtig

---

[1]) OLG. Dresden v. 13. Jan. 1902 bei Holdheim 1902 Jahrg. XI. S. 108.

[2]) OLG. Dresden bei Goldschmidt, Bd. 35, S. 244. Klemperer, S. 76.

[3]) Siehe OLG. Dresden bei Holdheim X. Jahrg. 1901, S. 97. Ferner XI. Jahrg. 1902, S. 105 und in Annalen 1886 Bd. VII, S. 464.

[4]) OLG. Dresden v. 13. Jan. 1901 bei Holdheim 1902, S. 107.

erfolgt sei, so steht ihnen nunmehr das Recht zu, den Differenzbetrag noch nachträglich einzufordern[1]).

Die in diesen Genußscheinen verbrieften Ansprüche, die auf eine Teilnahme am Reingewinn und einen dereinstigen Liquidationserlös gehen, sind durch die Tatsache bedingt, daß der Reingewinn eines Jahres bezw. der dereinstige Liquidationserlös eine bestimmte Höhe erreicht. Wird daher überhaupt kein Gewinn erzielt, bezw. bleibt nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten kein zur Verteilung gelangender Liquidationserlös, so können die Genußscheininhaber weder etwas erhalten, noch die Gesellschaft haftbar machen. Letzteres ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Nichterzielung eines Gewinns durch „unwirtschaftliche Gebahrung[2])“ der Gesellschaft mit Gesellschaftsmitteln verursacht ist. Wird z. B. ein wertloses Patent aufgekauft oder wird eine Schenkung zu öffentlichen Zwecken bewirkt, so können diese Maßnahmen unter Umständen sehr unnütz sein und den Genußscheininhaber auch schädigen, aber dennoch hat er kein Recht gegen derartige Maßregeln und Beschlüsse einzuschreiten, sofern nur die Genußscheinberechtigten mit den Aktionären von den Nachteilen jener Verfügungen gleichmäßig getroffen werden[3]).“

Durch die Schaffung von Genußscheinen, die einen bedingten Anspruch auf Reingewinn und eventuellen Liquidationserlös verbriefen, verliert die betreffende Gesellschaft die freie Verfügungsmöglichkeit über ihren Reingewinn insoweit, als berechtigte Ansprüche der Genußscheininhaber entgegenstehen. Sie begibt sich dadurch aber auch des freien Änderungsrechtes der Gewinnverteilung; denn jede Änderung der Rechte der Genußscheininhaber bedarf der Zustimmung sämtlicher Berechtigten, und der Widerspruch eines einzigen genügt, einen derartigen Beschluß der Gesellschaft unwirksam zu machen.

Um daher nicht von der Gnade des Genußscheininhabers abhängig zu sein, haben die meisten Gesellschaften gleichzeitig

[1]) OLG. Dresden v. 1. Okt. 1901 bei Holdheim 1902 S. 108.

[2]) OLG. Dresden a. a. O.

[3]) OLG. Dresdrn v. 13. Jan. 1902 bei Holdheim 1902 Jahr. XI. S. 108. Ortmann, S. 27.

mit der Ausgabe von Genußscheinen statutarisch bestimmt die Zusammenfassung ihrer Inhaber zu einer Personenvereinigung, in welcher Beschlüsse über gemeinsame Angelegenheiten, gewöhnlich mit Stimmenmehrheit unter Bindung der Beteiligten, meist auch unter Bindung der nicht erschienenen Genußscheininhaber, gefaßt werden können.

Die Genußscheine der meisten Aktiengesellschaften sind entweder auf den Inhaber gestellt oder in der Form von Ordrepapieren ausgegeben worden, und zwar sind sie als von der Gesellschaft auszustellende Verpflichtungsscheine gedacht; als solche sind sie Schuldverschreibungen.

Während in Österreich die Ausgabe von Inhaberpapieren überhaupt ohne Genehmigung der Staatsbehörde zulässig ist[1]), dürfen nach der Vorschrift des § 795 BGB. im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden.

Allein die Genußscheine gehen keineswegs auf eine bestimmte Geldsumme, sondern in ihnen wird vielmehr nur die Zahlung einer bestimmten Quote des unbestimmten Reingewinnes, sowie des gleichfalls unbestimmten Liquidationserlöses versprochen.

Auch die Kapitalsabfindung, die in einzelnen Statuten bei einer Einlösung der Genußscheine vorgesehen ist, begründet kein Versprechen einer bestimmten Geldsumme; denn einmal ist in den meisten Fällen nur der Mindest- bezw. Höchstbetrag der Abfindungssumme bestimmt, dann aber besteht zu einer solchen Einlösung nicht eine Pflicht, sondern nur ein Recht der Gesellschaft. Wir haben also hier vor uns keine sogenannte Alternativobligation, kein Schuldverhältnis, das zur Leistung des einen oder des anderen Gegenstandes verpflichtet, sondern eine sogenannte facultas alternativa, bei welcher der Schuldner zu

---

[1]) Klemperer, S. 73.

einer bestimmten Leistung verpflichtet ist, aber das Recht hat, sich durch eine andere Leistung zu befreien[1]).

Wie bereits gesagt, sind die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine als kaufmännische Verpflichtungsscheine gedacht. Nach § 363 HGB. sind die Erfordernisse eines solchen kaufmännischen Verpflichtungsscheines:

1. Ausstellung von einem Kaufmann,
2. Verpflichtung zur Leistung, die nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist,
3. Ausstellung „über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Leistungen."

Während die ersten beiden Erfordernisse von den Genußscheinen unzweifelhaft erfüllt werden, konnte man hinsichtlich des dritten früher nach dem Wortlaute des Art. 301, gemäß dem eine Ausstellung „über die Leistung von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere" verlangt war, zweifelhaft sein[2]). Allein in der Fassung des § 363 HGB. von 1897 ist die Zulässigkeit der Ausgabe von Genußscheinen in der Form von indossablen kaufmännischen Verpflichtungsscheinen überhaupt unbestreitbar[3]).

§ 4.

Eine Anzahl von Gesellschaften hat als Äquivalent für gewisse Leistungen Genußscheine ausgegeben, welche, gleich den im Vorstehenden behandelten, Rechte gewähren, die sonst nur den Aktionären als solchen zustehen. Doch während die erste Ausgabe jener oben genannten Genußscheine durch die Gesellschaft stets nur an ihre Mitglieder, und zwar immer nur entweder gleichmäßig an alle oder doch nur an eine unter sich wieder gleichberechtigte Gattung von Aktionären erfolgen konnte, sind diese Gesellschaften bei einer Ausgabe der im Folgenden zu behandelnden Genußscheine hinsichtlich der Person der Empfänger vollkommen frei; sie können ebensogut Aktionäre

[1]) Engelmann, S. 177, vgl. auch Windscheid, § 255.

[2]) S. dazu Beschluß des OLG. Dresden vom 25. Mai 1897 bei Holdheim, 1897 S. 277. Ferner Klemperer, S. 75.

[3]) So auch Klemperer a. a. O. u. Ortmann, S. 31.

der Gesellschaft sein, welche die Genußscheine ausgibt, wie auch Nichtaktionäre oder Aktionäre einer anderen Gesellschaft; denn die durch den Genußschein gemachte Gegenleistung kann sowohl auf einem mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden, als auch auf einem unabhängig davon entstandenen Verhältnis beruhen [1]).“

Nie aber sollen durch die Ausgabe solcher Genußscheine neue Mitgliedschaftsrechte geschaffen werden.

Nur Vermögensrechte, Rechte auf Teilnahme am Reingewinn und am Liquidationserlös sind in diesen Genußscheinen verkörpert. Allein der Umfang der in den einzelnen Genußscheinen niedergelegten Rechte ist bei jeder Gesellschaft verschieden gestaltet; maßgebend ist das Verhältnis, in dem die Empfänger der Genußscheine zu der Gesellschaft gestanden haben.

Hinsichtlich dieses zu Grunde liegenden Verhältnisses nun können wir zwei Gruppen dieser Urkunden unterscheiden:

1. Solche Genußscheine, die als Äquivalent den Gründern oder denjenigen gegeben wurden, die besonders wertvolle Sacheinlagen gemacht haben;
2. Solche Genußscheine, die als Äquivalent für Beschaffung von weiteren Betriebsmitteln oder flüssiger Gelder gegeben wurden.

Im Folgenden sollen nun einige Statutenbestimmungen von Gesellschaften, die solche Genußscheine ausgegeben haben, angeführt werden.

I. Bei verschiedenen Gesellschaften sind den Gründern des Unternehmens oder denjenigen, die besonders wertvolle Sacheinlagen gemacht haben, wie z. B. dem Einleger eines epochemachenden Patentes, als Aequivalent für ihre Leistungen Genußscheine ausgehändigt worden, in welchen diesen Personen bestimmte Rechte, z. B. dauernder Anteil am Reingewinn verbrieft wurden.

Solche Gesellschaften sind:

---

[1]) Vgl. Ortmann, S. 5, Klemperer S. 79.

1. „Konsolidierte Alkaliwerke“. Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie zu Westeregeln, Reg.-Bez. Magdeburg. Börsenname auch: Westeregeln Alcaliwerke. Die Gründer erhielten zu jeder Aktie einen auf Namen lautenden Genußschein, welcher keine Aktionärrechte verleiht, dagegen den Eigentümer zum ratierlichen Bezuge der Hälfte des etwa nach Verteilung einer Dividende von 12 % auf die Aktien verbleibenden bilanzmäßigen Gewinnüberschusses berechtigt. — Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wegen eines 20 % das Aktienkapital übersteigenden Verlustes werden die Genußscheine nebst ihren noch nicht fälligen Coupons wertlos und kraftlos. In allen sonstigen Fällen der Auflösung oder Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft ist die Gesellschaft verpflichtet, die Genußscheine gegen Vergütung einzulösen, und zwar nach ihrer Wahl.

a) entweder gegen Barzahlung des $12^1/_2$ fachen Betrages der allenfalls in dem dem Einlösungsbeschlusse vorangegangenen Geschäftsjahr auf die Genußscheine entfallenden Superdividende, mindestens aber von 100 Mark für jeden Genußschein, oder

b) im Falle der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft bezw. einer auf sonstige Weise erfolgten Vereinigung des Gesellschaftsvermögens mit demjenigen einer anderen Gesellschaft gegen Gewährung solcher Genußscheine der vereinigten oder anderen Gesellschaft, welche die gleiche Genußberechtigung bezüglich der letztgedachten Gesellschaft erteilen. — Der Einlösungsmodus sub b) kommt in Wegfall, wenn die nämliche Generalversammlung, welche die Auflösung oder Vereinigung beschließt, sich für diesen Modus nicht entscheidet“ [1]).

2. „Westdeutsche Jute-Spinnerei und Weberei zu Beuel a. Rh.“. Bis auf die Bestimmungen für eine eventuelle Auflösung u. s. w. wie unter Ziffer 1.

---

[1]) Die hier und im Folgenden angeführten Statutenbestimmungen sind meistens nach Saling II, z. Teil auch nach Klemperer u. Ortmann, sowie nach den betreffenden Gesellschaftsstatuten zusammengestellt.

3. „Aktiengesellschaft für Kohlen-Destillation in Bulmke“. Die Bestimmungen über Genußscheine sind fast die gleichen wie die unter Ziffer 2.

4. „Kaiser-Brauerei Aktiengesellschaft in Ricklingen bei Hannover“. Die an die Gründer ausgegebenen Genußscheine haben Anteil an der Superdividende, sonst aber keine Aktionärrechte.

5. „August Loh Söhne, Aktiengesellschaft für Militärausrüstung“ in Berlin. Die Gründer erhielten für ihre Bemühungen bei der Gründung Genußscheine, die ein Recht auf Anteil am Restgewinn gewähren.

6. „Elsässische Tabakmanufaktur“ in Straßburg. 300 Genußscheine für Fabrik und Gründer mit Rechten wie unter Ziffer 5.

7. „Dresdener Aktien-Cichorien- und Kaffee-Surrogatfabrik vorm. Teichel & Clauss“. Die den Vorbesitzern ausgegebenen Genußscheine gewähren fast dieselben Rechte wie die unter Ziffer 2.

8. „Vereinigte Ultramarinfabriken vorm. Leverkus, Zeltner u. Consorten“ in Köln. 1000 Genußscheine für Geschäftseinlage mit den gleichen Rechten wie die unter Ziffer 5.

9. „Straßburger Straßenbahngesellschaft“. § 30 des 1899 revidierten Statuts bestimmt nach Aufzählung der bei Verteilung des Reingewinnes zunächst Berücksichtigten, daß von dem Rest erhoben werden: 10 % an die Urheber des Unternehmens, wofür denselben Genußscheine auf Inhaber lautend ausgehändigt wurden. Diese Genußscheine berechtigen weder zur Teilnahme an den Generalversammlungen, noch zu irgend einer Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Inhaber müssen vielmehr die von der Gesellschaft aufgestellten Rechnungsabschlüsse als maßgebend anerkennen.

10. „Vereinigte Holzindustrie“, Aktiengesellschaft zu Frankenthal. Vgl. die Bestimmungen über Genußscheine unter Ziffer 8.

11. „Nürnberger Gußstahlkugelfabrik“ zu Nürnberg. Die Bestimmungen über Genußscheine sind ähnlich denen unter Ziffer 1.

12. „Fabrik photographischer Papiere auf Aktien vorm. Dr. A. Kurz“ in Wernigerode. Ebenso wie unter Ziffer 4.

13. „Norddeutsche Zuckerraffinerie“ in Hamburg. Den Gründern wurden Genußscheine gewährt, die Bestimmungen sind ähnlich den unter Ziffer 1.

14. „Aktiengesellschaft für Trockenplattenfabrikation vorm. Westendrop & Wehner“ zu Köln. Auf die für Geschäftseinlage gewährten 10000 Genußscheine, von denen bis 1902 985 Stück bereits ausgelost waren, haben ähnliche Bestimmungen Anwendung zu finden, wie auf die unter Ziffer 6.

15. „Trockenplattenfabrik auf Aktien vorm. Dr. C. Schleußner“ in Frankfurt a. M. Die wegen wertvoller Sacheinlagen ausgegebenen Genußscheine gewähren dieselben Rechte wie die unter Ziffer 6 genannten.

16. „Kalker Brauerei, Aktiengesellschaft vorm. Joseph Bardenhauer“ zu Kalk bei Köln. Ebenso wie unter Ziffer 15.

17. „Panoramagesellschaft zu Berlin“. Die Bestimmungen über Genußscheine sind mit den unter Ziffer 4 wiedergegebenen fast gleichlautend; eine Ablösung der Rechte der Genußscheininhaber durch die Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

18. „Fabrik photographischer Apparate auf Aktien vorm. R. Hüttig & Sohn“ zu Dresden (Börsenname: Hüttig, Photographische Apparate). Den Vorbesitzern wurden 1250 Stück auf ihre Namen lautende Genußscheine verabfolgt, welche durch Cession übertragbar sind. Sie werden mit dem nach Verteilung von 10 % Dividende verbleibenden Reingewinne mit 200 Mark ausgelost. Die Vertretung der Rechte der Genußscheinbesitzer ist durch besondere Bestimmungen geregelt“.

19. „Schantung-Eisenbahn“. Begründet am 14. Juni 1899 mit dem Sitze in Berlin, der laut Generalversammlungsbeschluß vom 10. Oktober 1899 nach Tsingtau verlegt wurde.

Die ersten Zeichner, die das Unternehmen vorbereitet haben, haben auf jede Aktie einen Genußschein, im ganzen 54000 Genußscheine erhalten; diese nehmen mit einem Drittel an dem über 5 % Dividende hinaus zur Verteilung kommenden Gewinn, sowie bei der Liquidation an demjenigen Überschusse Teil, welcher sich nach Tilgung sämtlicher Passiva, einschließlich des Grundkapitals, ergeben sollte. Sofern die Generalversamm-

lung die Einlösung der Genußscheine beschließt, wodurch eine Abänderung des Statuts bedingt wird, ist ein diesbezügl. Übereinkommen für alle Inhaber von Genußscheinen bindend, wenn dasselbe in einer zu diesem Zwecke zu berufenden Versammlung der Inhaber mit wenigstens $^2/_3$ der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen genehmigt wird".

Alle diese Gesellschaften gewähren den Genußscheininhabern nur Vermögensrechte, die bald auf eine Teilnahme am jährlichen Reingewinn beschränkt sind, bald auch noch einen Anteil am Liquidationserlös geben; bei einigen der Gesellschaften ist auch eine Ablösung dieser Rechte im Statut vorgesehen.

II. Ähnliche, ja meist gleiche Rechte, wie die unter I genannten, gewähren die Genußscheine der im Folgenden als Beispiele angeführten Gesellschaften.

Doch während jene obengenannten Urkunden ein Äquivalent für Leistungen der Gründer oder derjenigen, die besonders wertvolle Sacheinlagen gemacht hatten, bildeten, geben die Genußscheine der im Folgenden angeführten Gesellschaften besondere Vorteile solchen Personen, die sich durch Beschaffung weiterer Betriebsmittel oder flüssiger Gelder um die Gesellschaft verdient gemacht haben:

Solche Gesellschaften sind:

1. „Englische Wollwarenmanufaktur (vorm. Oldroyd & Blackelay) in Grünberg i. Schles. Zu jeder der früheren, per 15. September 1889 gekündigten 1500 Stück 4 procentigen Prioritäts-Obligationen von 1885 zu 500 Mark, die seinerzeit den Aktionären zur Verfügung gestellt wurden, erhielten die Übernehmer einen selbständigen Genußschein, welcher zur prior. Erhebung von 25 Mark aus dem verteilbaren Reingewinn berechtigte, auch nach Rückzahlung der Obligationenschuld bestehen blieb und bei etwaiger Liquidation der Gesellschaft mit 300 Mark pro Stück aus der Masse vor den Aktien befriedigt werden sollte.

Bezüglich der 750000 Mark Genußscheine wurden mit sämtlichen Inhabern Abmachungen getroffen, welche die Gesellschaft von der Bezahlung des Gewinnanteils entbinden. Von diesen Scheinen wurden erstens 846 Stück = 423000 Mark für 60000 Mark erstanden, welcher Kaufpreis und zwar unter Wegfall jeder Verzinsung nur in solchen Jahren, in welchen das Ergebnis die Verteilung von mindestens 5% Dividende gestattet, in Jahresraten von nicht über 10000 Mark abgetragen werden soll. Die anderen 654 Genußscheine wurden für insgesamt 12449 Mark erworben und sind deren Rechte ein für allemal erloschen.

2. „Aktiengesellschaft Bayrisch Brauhaus“ zu Dresden. Den Darleihern größerer Beträge wurde außer Verzinsung und Rückzahlung der Darlehnssumme noch besondere Bezüge aus dem jährlichen Reingewinn und aus der Liquidationsmasse eingeräumt, worüber ihnen Genußscheine ausgestellt wurden.

3. „Deutsche Werkzeugsmaschinenfabrik vorm. Sondermann & Stier“ in Chemnitz. Den Zeichnern von Teilschuldverschreibungen wurden insgesamt 500 Genußscheine ausgestellt, die gleiche Rechte wie die unter Ziffer 2 genannten haben.

4. „Aktiengesellschaft Konsolidiertes Feldschlößchen zu Dresden“ hat 1200 Genußscheine an Darleiher ausgegeben, denen dieselben Rechte wie denen unter Ziffer 2 genannten zustehen.

Die Genußscheine lauten folgendermaßen:

„Genußschein des konsolidierten Feldschlößchen in Dresden Nr . . . . . Die Herren . . . . . in . . . oder deren Rechtsnachfolger erhalten in Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten gegen den betreffenden Gewinnanteilschein den auf diesen letzteren fallenden Betrag und haben außerdem alle Rechte, welche in den Statuten der Gesellschaft ihnen eingeräumt sind. Dresden den . . . . . Konsolidiertes Feldschlößchen

(Unterschriften)

Eingetragen in das Genußscheinbuch Fol. . . . der Kontrollbeamte.

Auf der Rückseite:

„Dieser Genußschein wird mit allen Rechten an . . . . abgetreten. Die zugehörigen Gewinnanteilscheine nebst Talon sind mit übergeben. Dresden, den . . .

(Unterschriften).

5. „Export- und Lagerhausgesellschaft in Hamburg“ hat für beschaffte Betriebsmittel Genußscheine ausgegeben.

6. „Sächsische Lederindustrie - Gesellschaft vorm. Karl Beck in Dresden;“ die Genußscheine wurden gleichfalls für Betriebsmittel ausgegeben.

7. „Bank für Bauten in Dresden;“ die als Teil des Kaufpreises für Grundstücke ausgegebenen 600 Genußscheine gewähren einen Anteil am Reingewinn, aber keinerlei Aktionärrechte, insbesondere kein Stimmrecht und kein Recht, gegen eine Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals Einspruch zu erheben, ebensowenig steht ihnen im Falle der Auflösung der Gesellschaft ein Anteil an der Liquidationsmasse zu. Sobald indessen eine Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist die Gesellschaft verpflichtet, die sämtlichen Genußscheine mit je 1000 Mark pro Stück abzulösen.“

8. „Aktien-Bierbrauerei Gambrinus“ in Dresden hat Genußscheine für uneingelöste Dividendenscheine ausgegeben. Sie gewähren nur einen Anspruch auf Teilnahme am jährlichen Reingewinn.

9. „Stuttgarter-Immobilien- und Baugeschäft.“ Die Bestimmungen über Genußscheine sind dieselben wie unter Ziffer 8.

10. „Schloßbrauerei Kiel Aktien - Gesellschaft.“ Zur Reorganisation des Unternehmens und Tilgung der Unterbilanz von 418 608 Mark per 30. 9. 1898 beschloß die Generalversammlung vom 14. X. 1899 Herabsetzung des gesamten Aktienkapitals auf 470 000 Mark durch Zusammenlegung von 10 Stammaktien zu einer und Verabfolgung von 10 Genußscheinen. Es wurden 700 auf den Namen lautende und durch Blankocession übertragbare Genußscheine verabfolgt. Die Inhaber der Genußscheine haben keinerlei Aktionärrechte, nehmen

aber bei einer eventuellen Liquidation an der Ausschüttung der Masse teil, indem zuerst die Aktien den Nennwert erhalten, vom Rest erhalten die Genußscheine zusammen die Hälfte, pro Stück jedoch nicht mehr als 1000 Mark, die 2. Hälfte des Restes fällt wieder den Aktien zu.“

11. „Bautzner Kunstmühle;“ die Bestimmungen über Genußscheine sind ähnlich denen unter Ziffer 8.

12. „Blechfabrikgesellschaft Union“ in Brünn hat für amortisierte Obligationen Genußscheine ausgegeben. Den im Jahre 1879 emittierten Obligationen wurde nicht nur eine feste Verzinsung von 6%, sondern auch noch die Hälfte jenes Reinertrages zugesichert, der nach Auszahlung einer 5%igen Aktiendividende verbleibt. Die Auszahlung dieses Erträgnisanteils sollte solange erfolgen, als nicht die sämtlichen Obligationen dieser Emission ausgelost und zurückgezahlt worden sind. Um nun während der 20jährigen Verlosungszeit sämtlichen Obligationeninhabern diese Beteiligung am Reingewinn der Gesellschaft zu sichern, wurden den Inhabern der verlosten Stücke Genußscheine ausgefolgt. Ende 1899 (dem letzten Verlosungsjahre) sollten die dann wertlosen Genußscheine sämtlich eingezogen werden.“

13. „Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Bremen.“ Die Bestimmungen über Genußscheine ähneln den unter Ziffer 5.

14. „Bremer Zucker-Raffinerie.“ Die den Genußscheinen gewährten Rechte sind ähnlich den unter Ziffer 10.

15. „Gothaische Verlagsanstalt vorm. Friedrich Andreas Perthes“ zu Gotha. Die Bestimmungen sind dieselben wie unter Ziffer 14.

16. „Mitteldeutsche Kammgarnspinnerei und Färberei“ in Mühlhausen in Thür. Die Genußscheine erhalten eine Vorzugsdividende bis zu 60 Mark und im Falle der Auflösung der Gesellschaft ein Vorrecht vor den Stammaktien. Die Stammaktien beziehen nach Gewährung der Dividende auf die Genußscheine eine solche bis zu $2\frac{1}{2}$%. Von dem dann verbleibenden

Reingewinne sollen die Genußscheine durch Auslosung getilgt werden."

17. „Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld" zu Elberfeld. Für Abtretung der Konzession hatte die Gesellschaft außer einer Geldsumme noch 3500 Genußscheine zu übergeben, die neben eines Anspruchs auf einen Teil des Reingewinnes im Falle der Liquidation noch ein Fünftel der Masse erhalten sollen, die nach Begleichung des Nennwerts der Aktien verfügbar bleibt."

18. „Aktien-Gesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden" in Baden. Die 280 ausgegebenen Genußscheine, die auf einen Teil des Reingewinns und auf eine Quote des Liquidationserlöses berechtigten, sind jetzt sämtlich zurückgekauft.

19. „Kulmbacher-Rizzibräu-Aktien-Gesellschaft." Die Genußscheine, die aus dem gleichen Anlaß wie unter Ziffer 10 ausgegeben wurden, erhalten vom Reingewinn vor allen anderen zunächst bis 70 Mark pro Stück und partizipieren außerdem an der Superdividende. Vom Stimmrecht sind sie ausdrücklich ausgeschlossen. Über eine Personengemeinschaft der Inhaber treffen die Statuten detaillierte Bestimmungen."

20. „Chemische Fabriken Gernsheim-Heubruch" in Rheinau bei Mannheim. Bei Übernahme der chemischen Fabrik Heubruch G. m. b. H. wurden durch Generalversammlungsbeschluß vom 22. Dezember 1900 90 Genußscheine gewährt, denen Ansprüche auf Anteil am Reingewinn bis zu 200 Mark pro Stück zustehen. Die Genußscheine werden wertlos, wenn auf jeden 1000 Mark bezahlt sind, oder wenn die Gesellschaft in Liquidation tritt.

21. „Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin." Börsenname: Elektrische Hochbahn.

Als Entgelt für die Abtretung der auf der Strecke Warschauer Brücke-Potsdamer Platz-Zoologischer Garten bezüglichen Genehmigungen und Verträge, sowie für die zur Vorbereitung des Unternehmens aufgewendete geistige Arbeit sind der Firma Siemens & Halske, Aktien-Gesellschaft, 1250 Stück auf Inhaber lautende Genußscheine überlassen worden. Die-

selben haben laut § 14 des Statuts der Gesellschaft vom Beginn des 11. vollen, auf die Eröffnung des Betriebes der gesamten Strecke folgenden Geschäftsjahres ab Anspruch auf 25% desjenigen Reingewinnes, der verbleibt, nachdem auf das ausgegebene Aktienkapital 8% Dividende entfallen sind.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Genußscheine abzulösen, und zwar — wenn die Ablösung innerhalb der ersten 10 Betriebsjahre erfolgt, mit 1000 Mark für das Stück — wenn die Ablösung später erfolgt, mit dem 20 fachen Betrage des in den vorhergegangenen 5 Jahren oder im Falle (= eventuell) dem verflossenen kürzeren Zeitraum durchschnittlich auf die Genußscheine entfallenen Gewinnanteils, mindestens aber mit 1000 Mark. — Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Genußscheine aus dem nach Ausschüttung von 100% an die Aktionäre verbleibenden Liquidationserlöse mit dem 20 fachen Betrage des in den vorhergegangenen 5 Jahren oder im Fall dem verflossenen kürzeren Zeitraum auf die Genußscheine durchschnittlich entfallenen Gewinnanteils, mindestens aber mit 1000 Mark das Stück einzulösen."

22. „Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport." Börsenname: Düsseldorfer Allgemeine Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Generalversammlung vom 5. Juni 1902 beschloß, zur ziffermäßigen Beseitigung der Unterbilanz von 300 000 Mark 1000 auf den Namen lautende Genußscheine (300 000 Mark) auszugeben, so daß auf jede Aktie ein Genußschein von 300 Mark entfällt. Diese erhalten aus dem verfügbaren Reingewinn, mit dem Geschäftsjahr 1902 beginnend, erstens einen Gewinnanteil bis zu 5% des Nominalbetrages, zweitens 20% von dem dann noch verbleibenden Reingewinn, während der Rest des Reingewinnes zur Tilgung der Genußscheine durch Auslosung zu verwenden ist. Sämtliche Genußscheine wurden gezeichnet. Aus 1902 entfiel auf die Genußscheine eine Dividende von $7\,^1/_3$%, außerdem wurden 28 200 Mark zur Tilgung von 94 Genußscheinen verwendet."

Auch in diesen Genußscheinen werden keine Mitgliedsrechte gewährt, sondern nur Vermögensrechte, Rechte auf Teilnahme am Reingewinn und mitunter auch auf Teilnahme an einem Liquidationserlöse. Eine Abfindung der Rechte der Genußscheininhaber kann gleichfalls bei einigen Gesellschaften laut statutarischer Bestimmung erfolgen.

§ 5.

Die Genußscheine sämtlicher im vorstehenden, sowohl unter I wie unter II aufgeführten Gesellschaften sind nach den Bestimmungen der einzelnen Statuten nur Träger von Gläubigerrechten, nie aber Träger von Aktionärrechten.

Zwar sind die Leistungen, auf Grund deren diese Genußscheine gewährt werden, stets Leistungen von gewissem Vermögenswert, allein nie sind sie eine Vermögenseinlage auf das Grundkapital der Aktiengesellschaft; nie auch können sie deshalb eine Veränderung der Grundkapitalsziffer bewirken[1]).

Als Entschädigung für gewährte Leistungen der Gesellschaft, wie z. B. Überlassung eines Geschäftes, eines Grundstückes oder einer Konzession, Bemühungen bei der Vorbereitung oder Gründung des Unternehmens, Beschaffung flüssiger Gelder und dergl. mehr, werden diese Genußscheine ausgegeben und dem entsprechend können diese Rechte, die sie verbriefen, stets nur Gläubigerrechte, nie aber Aktionärrechte sein. Denn Aktionär kann nach § 178 HGB. nur derjenige sein, der „mit einer Einlage auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist“. Der Genußscheininhaber ist also nur Gläubiger der Gesellschaft, er steht ihr nicht als Mitglied, sondern als Dritter gegenüber[2]).

---

[1]) Ebenso Ortmann, S. 17; anders dagegen Klemperer, S. 85, der in allen den Fällen, wo die Genußscheine als Acquivalent für Hingabe flüssiger Gelder gewährt wurden, die Einzahlung einer Einlage, und damit eine Erhöhung des Grundkapitals sieht, und nur aus dem Fehlen des Mitverwaltungsrechtes das Nichtvorhandensein der Aktionäreigenschaft schließen will.

[2]) Vgl. hierzu Staub, Anm. 1 des Exkurses zu § 179. Ring, in

Die hier in Frage kommenden Genußscheininhaber haben auf Grund einer Vermögenseinlage, die aber keine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft darstellt, diese Genußscheine erhalten, die sie zur Teilnahme am Gewinn berechtigen. Nach § 335 HGB. ist nun derjenige, welcher sich an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer in das Vermögen dieses anderen übergehenden Vermögenseinlage derart beteiligt, daß er am Gewinn teilnimmt (§ 336 HGB.), stiller Gesellschafter [1]).

Nimmt man nun an, daß diese Genußscheininhaber stille Gesellschafter sind, so ergeben sich für sie nach den Vorschriften des HGB. Rechte, die gewöhnlichen Gläubigern nicht zustehen. So sind sie nach § 338 HGB. (Art. 253) „berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen," und nach Absatz 3 desselben § „kann auf ihren, der stillen Gesellschafter Antrag, das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen, sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen." Ferner wären sie als stille Gesellschafter gemäß § 339 (Art 261 Nr. 6 Abs. 3, 263) auch zur Kündigung der Gesellschaft berechtigt; sie hätten dann also ein Recht, das man ihnen sonst wohl absprechen muß. „Im Falle einer Auflösung können sie nach § 340 (Art. 265) am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihnen gebührenden Betrages und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen". Die Genußscheininhaber würden also, falls man sie als stille Gesellschafter ansieht, eine Stellung erlangen, die bedeutend über der einfacher Gläubiger steht und gleichsam eine Mittelstufe zwischen Aktionär und Gläubiger bilden würde.

Im übrigen gilt für die hier behandelten Genußscheine dasselbe, was bereits oben § 3 B [2]) über Genußscheine gesagt ist.

Lehmann & Ring No. 9 zu § 228, sowie Klemperer a. a. O. und Ortmann, S. 18.

[1]) Staub, Anm. 4, zu § 335.

[2]) s. S. 26 ff.

Kapitel 2.

Die Genussscheine, die anlässlich der Tilgung von Aktien ausgegeben werden.

§ 6.

Viele Gesellschaften, die eine Tilgung ihrer Aktien mittels Auslosung gestatten, haben den Inhabern der durch das Los dazu erkorenen Aktien außer einer Summe, die dem Nennbetrage der Aktien gleichkommt, noch als einen Teil der Abfindung [1]) einen Genußschein ausgehändigt. Diese Urkunden spielen insofern eine wichtige Rolle, als der Aktionär, der durch die Aktieneinziehung seiner Mitgliedschaft verlustig geht, durch die Aushändigung eines Genußscheines von neuem mit der Gesellschaft verbunden wird. Hier ist mithin der Genußschein berufen, die Härten, die in jeder Amortisation liegen, zu mildern.

Von diesen Gesellschaften, die anläßlich der Tilgung ihrer Aktien Genußscheine ausgeben, gehören die meisten dem Auslande, insbesondere Oesterreich an. Von den deutschen Gesellschaften sind es verhältnismäßig nur wenige, die ihre Aktien einziehen und die eingezogenen Aktien gegen solche Genußscheine umtauschen.

Das Hauptkontingent hiervon wieder bilden die sogenannten heimfälligen Unternehmungen d. h. Unternehmungen, die nach Ablauf der Konzessionsdauer ihre Betriebsanlagen an Staat und Gemeinde unentgeltlich überlassen müssen. Hier steht also für die Aktionäre ein Verlust sämtlicher Einlagen bevor, dem sie aber durch vorherige Amortisation oder Rückzahlung der Einlagen begegnen können.

Vor allem in Österreich findet sich ein solches Heimfallsrecht des Staates. Während in Deutschland, insbesondere bei uns in Preußen, auf Grund des „Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838“ dem Staate nur ein Ankaufsrecht zusteht, wonach der Staat die von ihm konzessionierten Eisenbahnunternehmungen ehestens 30 Jahre nach dem

[1]) Gierke, No. 2 auf S. 253.

Tage der Transporteröffnung gegen vollständige Entschädigung ankaufen kann.

Ferner ist bei diesen ausländischen Privatgesellschaften auch das Grundkapital ein viel höheres wie bei uns in Deutschland. Daher können sie nur unter sehr ungünstigen Bedingungen Reserven ansammeln, aus denen bei Auflösung der Gesellschaft das ganze Aktienkapital zurückgezahlt werden könnte. Außerdem aber „erscheint eine solche Ansammelung von Reserven untunlich und gefährlich, weil das jeweils zur Tilgung disponible Kapital für das Unternehmen als solches nicht mehr benötigt wird, und somit in einer dem Unternehmen fremden Weise plaziert werden müßte“ [1]).

Daher haben die meisten Gesellschaften von einer Ansammelung größerer Reserven abgesehen und dafür bestimmt, daß aus dem sich ergebenden jährlichen Reingewinn eine Amortisation ihrer Aktien zu erfolgen habe.

Außer dem Nominalbetrage händigten sie dem früheren Aktionär einen Genußschein aus, der ihn auch fernerhin mit dem Unternehmen verband [2]).

Die an Stelle der amortisierten Aktien ausgegebenen Genußscheine sind von den einzelnen Gesellschaften mit so verschiedenen Rechten ausgestattet worden, daß im folgenden zunächst einige Beispiele solcher Gesellschaften angeführt werden sollen [3]):

1. „Aktiengesellschaft Dresdner-Straßenbahn“. Im Statut ist gestattet eine Amortisation von Aktien aus dem Reingewinn durch jährliche Auslosung. Laut Statut sollen „die Besitzer der so amortisierten Aktien dann außer der Zahlung des Nominalbetrages für jede amortisierte Aktie einen Genußschein erhalten. Doch darf mit der Amortisation der Aktien im Wege

---

[1]) Feistmantel, a. a. O.

[2]) Klemperer, S. 9.

[3]) Die hier und im folgenden angeführten Statutenbestimmungen sind meistens nach Saling II, zum Teil auch nach Klemperer u. Ortmann, sowie nach den betreffenden Gesellschaftsstatuten zusammengestellt.

der Auslosung nicht eher begonnen werden, als bis eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des in derselben vertretenen Grundkapitals die Rechte der Besitzer der Genußscheine statutarisch festgesetzt hat“ [1]).

2. „Deutsche Verlagsanstalt“ in Stuttgart. Eine Amortisation der Aktien durch Auslosung zum Nominalwert ist nach dem Statut gestattet. An Stelle der amortisierten Aktien sollen Genußscheine treten, die auf Namen lauten und auch übertragen werden können. Die Genußscheine haben Anteil an der Dividende über 5%, aber sonst keinerlei Aktionärrechte.

3. „Frankfurter Waldbahnengesellschaft“. Die für amortisierte Aktien ausgegebenen Genußscheine gewähren außer einem Recht auf Superdividende und auf Teilnahme am Liquidationserlöse „keine weiteren Aktionärrechte und insbesondere kein Stimmrecht in den Generalversammlungen“.

4. „Wienerberger Ziegelfabrik- und Baugesellschaft“.

5. „Mechanische Buntweberei am Stadtbach“ in Göppingen.

6. „Gesellschaft für Straßenbahnen im Saarthal“.

7. „Bergwerks-Aktiengesellschaft Bliesenbach“ in Düsseldorf. Die Bestimmungen über Genußscheine sind bei diesen vorstehenden vier Gesellschaften den unter Ziffer 1 genannten ähnlich.

8. „Kaisersberger Thalbahn“; für die zu amortisierenden Aktien werden Genußscheine ausgegeben, welche nach Zuteilung einer Dividende von 5% an die noch nicht amortisierten Aktien an dem nach Artikel 28 Abs. 3 noch verbleibenden Gewinnreste partizipieren. Die Inhaber dieser Genußscheine haben das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen und ihr Stimmrecht wie die Aktionäre auszuüben.

9. „Dresdener Albuminpapierfabrik“. Die für die aus dem Reingewinn amortisierten Aktien Litt. B. ausgegebenen Genußscheine haben ein Recht auf Teilnahme am jährlichen Reingewinn und am Liquidationserlös. Die Generalversammlung vom 7./2. 1891 stellte den Genußscheininhabern frei, „an Stelle

[1]) Bis jetzt ist ein solcher Beschluß noch nicht erfolgt.

eines Genußscheins gegen Rückgabe desselben 5 neue Genußscheine zu beziehen, von denen jeder ein Fünftel des für einen ursprünglichen Genußschein festgesetzten Gewinnanteils bezieht."

Gleichlautende Bestimmungen finden sich in den Statuten folgender vier Gesellschaften:

10. „Straßburger Terraingesellschaft".

11. „Baugesellschaft Moabit, Aktien-Gesellschaft."

12. „Baugesellschaft Humboldtshain zu Berlin", die seit 1902 aufgelöst ist.

13. „Bauverein Weissensee" zu Berlin, Aktiengesellschaft.

14. „Dortmunder Steinkohlen-Bergwerk Louise Tiefbau". 188 Stück Genußscheine, welche an Stelle früher eingezogener Aktien zu 600 Mark getreten sind. Sie haben Stimm- und Dividendenrecht für je 300 Mark, entsprechend der Herabsetzung der alten Aktien von 600 Mark auf 300 Mark. Jeder Genußschein gewährt ebenso wie jede der Stammaktien in der Generalversammlung eine Stimme. Überhaupt sind die Genußscheine, abgesehen von gewissen Vermögensrechten, in allen anderen Beziehungen den Aktien vollständig gleichgestellt.

15. „Erste Bayrische Basaltstein Aktiengesellschaft" in Bayreuth. Auch hier haben die Genußscheininhaber, abgesehen von gewissen Vermögensrechten, dieselben Rechte wie die Aktionäre. — Doch ist im Falle einer Liquidation der Gesellschaft vor vollständiger Amortisation sämtlicher Aktien das vorhandene Vermögen nur unter die noch vorhandenen Aktien zu verteilen.

16. „Baubank für die Residenzstadt Dresden." Die Bestimmungen über Genußscheine stimmen wörtlich mit denen unter Ziffer 1 überein.

17. „Lokalbahn Schwarzenau-Weidhofen an der Thaya". Das Statut bestimmt, daß „die Genußscheine zwar gleichen Anspruch mit den Aktien auf die zur Auszahlung gelangende Superdividende, sowie nach Auflösung der Gesellschaft auf den nach Tilgung sämtlicher Aktien verbleibenden Überschuß des gesellschaftlichen Vermögens haben, jedoch nicht andere Rechte,

so z. B. nicht das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung gewähren."

18. „Grazer Tramway-Gesellschaft." Die Bestimmungen über Genußscheine sind gleichlautend mit denen unter Ziffer 17.

19. „Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn" zu Wien. § 54 des Statuts: „die Besitzer der verlosten Aktien erhalten in barem das wirklich eingezahlte Aktienkapital nebst Zinsen (d. h. die vom Staate garantierte 5% Mindestdividende) und der letztfälligen Dividende, und ihre ursprünglichen Aktien werden gegen besondere, auf den Überbringer lautende Genußscheine, deren Form der Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern zu unterziehen ist, umgewechselt, welche bloß ein Recht auf den entsprechenden Dividendenanteil nach § 55 für die Dauer der Konzession (konzessioniert bis 1946), aber kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen gewährt"

20. „Südbahngesellschaft" zu Wien. Die „Genußaktien" geben nur hinsichtlich der Superdividende gleiche Rechte mit den nichtgetilgten Aktien.

21. „Bazar Aktiengesellschaft"; den Inhabern der ausgegebenen Genußscheine stehen der fernere Bezug der Superdividende, sowie im übrigen dieselben Rechte, wie sie den Besitzern nicht amortisierter Aktien zustehen, zu, jedoch mit der Maßgabe, daß 1. der Bezug der den Aktionären zunächst zustehenden 5%igen Dividende schon vom Beginn des Geschäftsjahres ab aufhört, in welchem die Auslosung erfolgt ist, 2. bei einer Auflösung der Gesellschaft vor Amortisation sämtlicher Aktien die Inhaber der Genußscheine sich den bereits zurückempfangenen Kapitalsbetrag in Anrechnung bringen lassen müssen.

22. „Aachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft." Die Genußscheine sind gleichberechtigt mit den verbleibenden Aktien. Sie haben gleiches Stimmrecht mit ihnen und nehmen teil an einem Mehrbetrage des Reingewinnes, der zur Verteilung gelangt, nachdem den restlichen Aktien bis zu 4% pro Jahr aus dem Reingewinn ausgekehrt sein wird.

23. „Privilegierte Österreich-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft"; die Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 1965

konzessioniert, bis zu welchem Tage sämtliche Aktien amortisiert sein müssen. Für die ausgelosten Aktien werden Genußscheine ausgegeben, über die § 46, Absatz 4 des Statuts folgendes bestimmt: „die Besitzer dieser Genußscheine haben übrigens, mit Ausnahme der 5%igen Zinsen des Aktienkapitals, auf welche ihnen kein Anspruch mehr zusteht, gleiche Rechte mit den Besitzern der nicht getilgten Aktien.“

Dieselben Rechte wie den Besitzern der nicht getilgten Aktien gewähren den Genußscheininhabern auch folgende Gesellschaften:

24. „Voralberger Eisenbahn.“
25. „Kronprinz-Rudolf-Bahn.“
26. „Kaschau-Oderberger-Eisenbahn.“
27. „Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft.“
28. „Ausschließend privilegierte Buschtěhrader-Eisenbahn.“
29. „Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft.“
30. „Galizische Karl-Ludwigsbahn.“
31. „Brassó- (Kronstadt) Háromszéker Lokaleisenbahn-Aktiengesellschaft.“
32. „Szatmár-Nagybánya-Eisenbahn.“
33. „Böhmische Nordbahngesellschaft:“

„Der Besitz der Genußscheine berechtigt zum Bezuge der in § 41 ad D bezeichneten Superdividende, nicht aber zum Bezuge der ebenda ad B erwähnten 5%igen Dividende. Bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung, bei der Bemessung des in derselben vertretenden Kapitals, dann bezüglich des Stimmrechtes und des in § 9 vorhergesehenen Bezugsrechtes sind die Genußscheine den Aktien gleichgestellt.“ Gleiche Bestimmungen über Genußscheine zeigen die Statuten folgender Gesellschaften:

34. „Prager-Duxer Eisenbahn.“
35. „Lokalbahn Groß-Priesen-Wernstadt-Auscha.“
36. „Reichenberg-Gablonz-Tannwalder-Eisenbahn.“
37. „Vereinigte Fabriken fotografischer Papiere“ in Dresden. Die Gesellschaft hatte ultimo 1888 alle 4600 Aktien ausgelost und an ihrer Stelle erst nach 2 Monaten laut Be-

schluß Genußscheine ausgegeben unter gleichzeitiger Neuemission von Aktien. Diese Genußscheine nehmen an der Superdividende und am Liquidationsüberschuß teil, haben aber sonst keine Aktionärrechte.

38. „Breitenburger Portland-Zementfabrik bei Itzehoe." Die Amortisation von Aktien ist zum Zwecke der Ausführung eines auf Kapitalsreduktion gerichteten statutenmäßigen Beschlusses gestattet. Vom Reingewinn werden zunächst 12000 Mark zur Bildung eines Amortisationsfonds verwandt, aus dem die Prioritätsanleihen und das „Aktienkapital" zu amortisieren ist. Für eingezogene Aktien sollen eventuell Genußscheine ausgegeben werden, für die eine 6%ige Verzinsung und Tilgung aus dem nach Festsetzung des Amortisationsfonds, des gesetzlichen Reservefonds und der Tantieme des Vorstands und der Beamten verbleibenden Reingewinn bis zur Höhe von 25000 Mark vorgesehen ist. Die Genußscheine sind sämtlich mit dreimonatlicher Frist zum Nennwerte kündbar. 1900 erfolgte eine Auslosung von Genußscheinen.

39. „Kaiser Ferdinands Nordbahn". Das Statut bestimmt, daß „für jede getilgte Aktie ein auf den Inhaber lautender Genußschein, hier Genußaktie genannt, verabfolgt wird, welcher mit Coupons, deren erster auf die Superdividende des Verlosungsjahres lautet, und mit einem Talon versehen ist. Die Genußscheine geben gleiche Rechte wie die Aktien, an deren Stelle sie ausgegeben worden sind, auf den verhältnismäßigen Teil des nach Zurückzahlung des gesamten Gesellschaftskapitals erübrigenden Vermögens der Gesellschaft und sind auch in allen anderen Beziehungen den Aktien gleichgestellt, mit der alleinigen Beschränkung, daß bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und bei Bemessung des vertretenen Kapitals je zwei Genußscheine einer Aktie gleichgestellt sind."

Ähnlich lauten die Bestimmungen über Genußscheine bei folgenden Gesellschaften:

40. „Böhmische Westbahn".

41. „Mährische Westbahn".

42. „Mährische Grenzbahn“.
43. „Mährisch-Schlesische Zentralbahn“.
44. „Österreichische Nordwestbahn“.
45. „Österreichische Südbahn“.
46. „Ostrau-Friedländer Eisenbahn“.
47. „Kolomeaer-Lokalbahn“.
48. „Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft“.
49. „Dux-Bodenbacher Eisenbahn“.
50. „Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen“.
51. „Lodzer Fabrik-Eisenbahn Gesellschaft“.
52. „Gaisbergbahn“.

Nur Anteil an der Superdividende und am Liquidationserlös geben die Genußscheine folgender zwei Gesellschaften:

53. „Böhmische Kommerzialbahnen“.
54. „Salzburger Eisenbahn und Tramway-Gesellschaft.“

Folgende Gesellschaften geben den Genußscheinen nur Anteil an der Superdividende:

55. „Warschau-Wiener Eisenbahn“.

An Stelle der verlosten Aktien werden die Genußscheine verabreicht, auf welche auch noch fernerhin die auf die nicht getilgten Aktien für das Vorjahr entfallende Superdividende (über 5 % oder über 3 Rubel hinaus) zur Auszahlung gelangt.

56. „Russische Südostbahnen“.
57. „Russische Südwestbahnen“.
58. „Iwangerod-Dombrowo-Eisenbahn“.
59. „Mosco-Kiew-Woronesch-Eisenbahn“.
60. „Mosco-Windau-Rybinsk-Eisenbahn“.
61. „Csakathurn-Agramer-Eisenbahn“.
62. „Fünfkirchen-Barcs-Eisenbahn“.
63. „Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn“.
64. „Società-Italiana-per le Strade Ferrate del Mediterraneo“.
65. „Società Italiana per le Strade Ferrate Meridionali“.
66. „Società Italiana per le Strade Ferrate Secondarie della Sardegna“.

67. „Società anonima della Ferrovia Sicula-occidentale. Palermo-Marsala-Trapani“.

68. „Hafengesellschaft Haidar Pascha, Kopfstation der anatolischen Eisenbahn“.

69. „Luxemburgische Wilhelmsbahn“.

70. „Aktiengesellschaft, Waffenfabrik Mauser“. Das Statut sagt ausdrücklich, daß den ausgegebenen Genußscheinen, „keine Aktionärrechte zustehen.“

71. „Nikolsburger Kalk- und Ziegelgewerkschaft.“ Die Bestimmungen über Genußscheine sind dieselben wie unter Ziffer 21.

72. „Atiengesellschaft für Eisen- und Kohlenindustrie Differdingen-Dannenbaum“. Die Genußscheine berechtigten zum Bezuge einer bloßen Superdividende, hatten aber im übrigen „dieselben Rechte wie die nicht zurückgezahlten Aktien:“

73. „Geraer Straßenbahn“. Das Statut bestimmt, „daß aus dem Reingewinn der Gesellschaft alljährlich ein von der Generalversammlung zu bestimmender Teil dazu verwandt wird, um den Nominalbetrag einer entsprechenden Anzahl Aktien zurückzuzahlen. Die betreffenden Aktien werden in notarieller Verhandlung durch das Los bestimmt.

Die Rückzahlung des Nominalbetrages findet plus 4% Zinsen vom Beginn des laufenden Geschäftsjahres statt und wird auf diesen Aktien durch Aufdruck bescheinigt. Diese Aktien partizipieren hiernach nur noch an der eventuellen zweiten Dividende, behalten aber ihr unverkürztes Stimmrecht. Wird die Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wird aus deren Ergebnis in erster Linie der Nominalbetrag der noch nicht heimgezahlten Aktien getilgt. An dem Überschuß partizipieren sämtliche Aktien nach Verhältnis des ursprünglichen Nominalbetrages.“

§ 7.

Nach diesen angeführten Statutenbestimmungen lassen sich hinsichtlich der Rechte, welche diese Genußscheine gewähren, 3 Gruppen unterscheiden:

1. Genußscheine, die außer den angegebenen Vermögensrechten keinerlei andere Rechte gewähren;
2. Genußscheine, die außer einem Recht auf Anteil an der Dividende und am Liquidationserlös auch Stimmrecht gewähren;
3. Genußscheine, welche dieselben Rechte wie die ursprüngliche Aktie gewähren.

Allen diesen Genußscheinen ist der wirtschaftliche Entstehungsgrund gemeinsam, sie sind sämtlich anläßlich einer Amortisation von Aktien ausgegeben worden.

Über eine derartige Tilgung von Aktien ist folgendes zu sagen:

Aktien-Einziehung oder Amortisation von Aktien ist die Vernichtung einzelner Anteilsrechte seitens der Gesellschaft gegen oder ohne Entschädigung. Sie kann erfolgen entweder aus dem Grundkapital oder aus dem Reingewinn, der laut Bilanz verfügbar ist, und zwar in beiden Fällen kann sie entweder mit Zustimmung des von der Einziehung getroffenen Aktionärs oder ohne seine Zustimmung geschehen; im letzteren Falle freilich ist sie nach § 227 HGB. Satz 2 nur angängig, wenn die Bestimmung in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Änderung des Gesellschaftsvertrages getroffen ist. Diese Einziehung ohne Zustimmung des betreffenden Aktionärs kann nach dem Gesetz § 227 „mittels Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise“ vor sich gehen. In der Praxis jedoch hat sich nur die Amortisation durch Auslosung, und zwar gewöhnlich durch jährliche Auslosung bewährt; infolgedessen wird sie auch von den meisten Aktiengesellschaften angewandt. Hier werden meist alljährlich durch das Los eine Anzahl von Aktien ausgesondert, die mit dem Nennbetrage eingelöst werden, und deren Inhaber dadurch aus der Zahl der Mitglieder der Gesellschaft ausscheiden[1]).

Wie bereits gesagt, kann die Amortisation entweder aus

[1]) Klemperer, S. 6.

dem Grundkapital oder aus dem nach der Bilanz verfügbaren Reingewinn geschehen.

Erfolgt die Aktieneinziehung aus dem Grundkapital, so ist eine Herabsetzung des Grundkapitals die notwendige Folge. Daher darf eine solche Amortisation nur unter Beobachtung der Vorschriften stattfinden, die für eine Herabsetzung des Grundkapitals maßgebend sind [1]).

Verwendet dagegen eine Aktiengesellschaft zur Amortisation Teile des Reingewinns, der nach der Bilanz verfügbar ist, so finden auf eine solche Aktieneinziehung die Vorschriften über Kapitalsherabsetzung keine Anwendung. Denn das Grundkapital bleibt ja dasselbe, eine Benachteiligung der Gesellschaftsgläubiger tritt mithin nicht ein.

Mag nun die Amortisation von Aktien aus dem Grundkapital oder aus dem Reingewinn vor sich gehen, stets hat sie eine Vernichtung der Mitgliedschaft zur Folge.

Da aber bei der Amortisation aus dem Reingewinn das Grundkapital unverändert bleibt und der Aktionär, dessen Aktie eingezogen wird, nicht die Einlage, sondern nur einen seiner Einlage gleichen Betrag aus dem Reingewinne zurückerhält, so meint Ortmann [2]), daß an und für sich auf dieser Grundlage an Stelle des amortisierten Aktienrechts ein neues aufgebaut werden könne. Er sagt: Die Mitgliedschaft entsteht jedenfalls durch ein Rechtsgeschäft, das in der Übernahme (Versprechen oder Zahlung) eines bestimmten Teils des Grundkapitals seitens des Aktionärs und in der Verleihung des Aktienrechtes seitens der Gesellschaft besteht. Bleibt nun bei Amortisation aus dem Reingewinn das Grundkapital präsumtiv unverändert, so würden an und für sich die ausgelosten Anteile den verbleibenden Aktionären zuwachsen. Diese Wirkung kann jedoch nach Ortmann ausgeschlossen werden, und zwar dadurch,

---

[1]) Staub, Anm. 6 und 7 zu § 227; Behrend, S. 954, Gareis, HGB. Anm. 1 zu § 227.

Für die Herabsetzung des Stammkapitals bei G. m. b. H. gilt ein Gleiches. S. Staub GG. 58 Anm. 11.

[2]) So S. 69.

daß auf Grund der in Wirklichkeit weiter bestehenden Einlage wieder ein neues Aktienrecht an Stelle des amortisierten verliehen wird. Es gilt dann die Einlage als von neuem eingezahlt und der ausgeloste Aktionär als von neuem mit der unveränderten Einlage auf das Grundkapital beteiligt. In der Rückzahlung eines der Einlage gleichen Betrages läge dann nach Ortmann weiter nichts als eine Vorausverteilung von Gewinn an den Aktionär.

Demgegenüber ist folgendes zu sagen:

Durch die Amortisation wird die Mitgliedschaft des Aktionärs vernichtet. Sobald er daher den Nominialbetrag seiner früheren Aktie empfangen hat, steht er der Gesellschaft gegenüber nun als Fremder da, er hat — abgesehen von etwaigen Dividendenansprüchen und dergl. — keinerlei Rechte gegenüber der Gesellschaft, noch diese gegen ihn. Würde es zulässig sein, daß die Gesellschaft auf Grund seiner früheren Zugehörigkeit zum Verbande ihm die Aktionärrechte verleihen könne, so müßte ihr auch das Recht zugestanden werden, jedweden anderen Dritten — denn nach Vernichtung seiner Mitgliedschaft ist der Aktionär nicht mehr Aktionär, sondern Fremder der Gesellschaft gegenüber — ohne irgendwelche Einlage auf das Grundkapital die Aktionärrechte verleihen zu können. Die Aktie dieses Dritten wäre dann eine Freiaktie, Freiaktien aber kennt das deutsche Aktienrecht nicht. Mithin ist die Ansicht Ortmanns abzuweisen.

Wie wir bereits gesehen, besteht das Aktienrecht aus einer Summe von Rechten, die teils wesentlicher, teils unwesentlicher Natur sind. Wesentlicher Natur, d. h. ihre Existenz ist notwendige Voraussetzung jedes Aktienrechts, sind neben anderen in Sonderheit das Stimmrecht und das Anfechtungsrecht. Fehlt auch nur eines von ihnen, dann liegt kein Aktienrecht vor.

Daher kann es keinerlei Zweifel unterliegen, daß alle diejenigen Genußscheininhaber, welchen ihre Scheine nur Vermögensrechte gewähren, und daß selbst diejenigen, denen außer solchen Vermögensrechten noch das Stimmrecht und das für die Aktionärschaft unwesentliche Bezugsrecht auf neue Aktien

zusteht, keine Mitglieder einer Aktiengesellschaft, keine Aktionäre sein können. Sie stehen der Gesellschaft nur als Gläubiger gegenüber, und für sie gilt entsprechend das bisher über Genußscheine Gesagte[1]).

Was nun die Gruppe von Genußscheinen anlangt, denen im Statut ausdrücklich „dieselben Rechte wie der ursprünglichen Aktie" zugestanden sind, so ist folgendes zu sagen:

Diese Genußscheine sind wirkliche Aktien; eine Vernichtung der Mitgliedschaft des betreffenden Aktionärs kann also nicht stattgefunden haben.

Mithin ist das, was die Statuten „Amortisation" nennen, in Wirklichkeit keine Amortisation; vielmehr liegt hier eine Zurückzahlung der Einlagen der Aktionäre an diese vor.

Denn während Amortisation oder Aktien-Einziehung Vernichtung des Mitgliedschaftsrechts zur Folge hat, bleibt bei einer Zurückzahlung der Einlage der Aktionär volles Mitglied der Gesellschaft[2]).

Scheinbar widerspricht dem der § 213 HGB., wonach „die Aktionäre ihre Einlagen nicht zurückfordern können."

Allein dieser § spricht nur von einem Zurückfordern seitens der Aktionäre, nicht aber will er ein freiwilliges Zurückzahlen der Einlagen durch die Gesellschaft verhindern[3]). Eine solche Zurückzahlung wäre aber gemäß 215 HGB. nur aus dem Reingewinn möglich, da „nur dasjenige unter die Aktionäre verteilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt." Danach steht einer Gesellschaft nichts entgegen, wenn sie den zur Verfügung bleibenden Reingewinn dazu verwendet, alljährlich einer Anzahl von Aktionären eine dem Nennbetrage ihrer Aktien gleiche Summe auszuzahlen.

Ja, das HGB. erkennt indirekt die Zulässigkeit einer solchen Zurückzahlung der Einlagen selbst an. Nach § 241

---

[1]) Ebenso Ortmann, S. 69. Anders dagegen Klemperer, S. 54, nach dem prinzipiell alle die Genußscheine, die anläßlich einer Amortisation von Aktien ausgegeben wurden, Aktien sind.

[2]) Vgl. zu Folgendem Rehm, S. 472 ff.

[3]) Ebenso Rehm a. a. O. anders dagegen Staub Anm. 2 zu § 213.

Abs. 3 sind „die Mitglieder des Vorstandes zum Schadensersatz verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften dieses, (des Handels-), Gesetzbuches 1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt werden, ... 5. die Verteilung des Gesellschaftsvermögens oder eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals erfolgt.

Wie die herrschende Meinung annimmt, ist Ziffer 1 überflüssig, da „eine Rückzahlung von Einlagen“ unter den weiteren Begriff fällt, der in Ziffer 5 als „Verteilung des Gesellschaftsvermögens oder teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals bezeichnet ist[1]).“

Die unter Ziffer 5 erfolgte Nebeneinanderstellung der beiden Wendungen „Verteilung des Gesellschaftsvermögens“ und „teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals“ zeigt, daß diese „beiden Wendungen“ in dem spezifischen Sinne zu verstehen sind, in welchem sie das HGB. sonst verwendet[2]).

Denn auch die sogenannte Zurückzahlung des Grundkapitals ist eine Verteilung von Gesellschaftsvermögen[3]). Daher geht man wohl nicht falsch, wenn man unter „Verteilung des Gesellschaftsvermögens“ eine Zurückzahlung nach Auflösung der Gesellschaft, unter „teilweiser Zurückzahlung des Grundkapitals“ dagegen eine Verteilung während des Bestehens der Gesellschaft versteht[4]). Hat nun aber in § 241 der Ausdruck „teilweise Zurückzahlung“ jene selbe besondere Bedeutung wie anderwärts im HGB. z. B. §§ 288 ff., so kann darunter nicht auch die Zurückzahlung von Einlagen fallen. Denn jede Zurückzahlung des Grundkapitals hat eine Herabsetzung der Grundkapitalsziffer, sowie Vernichtung oder wenigstens Beschränkung von Mitgliedsrechten zur notwendigen Folge.

Anders dagegen bei der Zurückzahlung von Einlagen.

---

[1]) So Makower, S. 520 vgl. auch Ring Anm. 5 zu § 241 in Lehmann & Ring.

[2]) Rehm, S. 473.

[3]) Siehe Makower, S. 521.

[4]) Ebenso Makower a. a. O., Rehm a. a. O.

Hier bleibt die Grundkapitalsziffer völlig unberührt[1]) und der Aktionär erleidet keine Beschränkung seiner Rechte[2]).

Nach § 178 HGB. sind die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Daraus ergiebt sich, daß die Mitgliedschaft nur durch Einlegung eines Vermögenswertes erworben wird, „daß es nicht möglich ist, daß jemand ohne eine Einlage zu machen, Aktionär wird, daß es aber wohl möglich ist, daß jemand ohne Einlage Aktionär bleibt[3])."

Hat daher ein Aktionär auch seine Einlage voll herausgezahlt erhalten, so kann er doch Mitglied der Gesellschaft bleiben und seine Rechte behalten.

Ja seine Stellung hat sich durch die Zurückzahlung der Einlage sogar noch gebessert; „er haftet mit gar keinem Vermögensteile mehr für das Unternehmen, weil er zur neuerlichen Einzahlung des einmal zurückerhaltenen Kapitals nie mehr zu verhalten ist. Er kann nur mehr gewinnen, partizipiert an Verlusten nur insoweit und insofern, als künftige Gewinne zur Deckung früherer Verluste herangezogen werden dürfen[4])."

Daher sind die unter Gruppe 3 genannten Genußscheine Aktien, und zwar von Anfang an Aktien. Die Besitzer sind Aktionäre, und die Gesellschaft bleibt auch nach Zurückzahlung sämtlicher Aktien eine Aktiengesellschaft mit unverändertem Grundkapital[5]).

---

[1]) Siehe Rehm Anm. 3 a. a. O.

[2]) Vgl. Ring in Lehmann & Ring Anm. 8 zu § 227.

[3]) Rehm, a. a. O. ferner Lehmann I Anm. 5 zu S. 195.

[4]) Feistmantel, S. 413.

[5]) So auch Ortmann, S. 71 ff. anders dagegen Staub, S. 547.

Zweiter Abschnitt.

Die Genußscheine bei den Kolonialgesellschaften.

§ 8.

Außer den im Vorstehenden genannten Gesellschaften haben in letzter Zeit auch die deutschen Kolonialgesellschaften Genußscheine ausgegeben. Allein diese Urkunden unterscheiden sich von den vorstehenden Genußscheinen in vieler Beziehung derart, daß eine mit den vorstehenden Genußscheinen gemeinsame Darstellung hinsichtlich der rechtlichen Natur dieser Urkunden nicht angängig ist.

Doch bevor wir zu diesen Genußscheinen selbst übergehen, muß zunächst einiges über die Kolonialgesellschaften selbst gesagt werden[1]).

Auf Grund der §§ 8—10 des RG. betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung vom 5. 3. 1888 nach der im Reichsanzeiger erfolgten Veröffentlichung ist den Kolonialgesellschaften vom Bundesrate die Fähigkeit beigelegt worden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Für sie gilt in erster Linie das ihnen vom Bundesrate verliehene Spezialrecht, subsidiär das allgemeine bürgerliche Recht. Keine Anwendung findet auf sie das Handels-

[1]) Vgl. zu dem Folgenden insbesondere von Bornhaupt, Keyssner, Förtsch, Scharlach u. Lehmann in den Beiträgen zur Kolonialpolitik 1899/1900 H. 9 S. 267 u. H. 11 S. 321.

gesetzbuch mit seinen Bestimmungen über Aktienrecht, selbst wenn sie dieser Gesellschaft sehr ähneln. Besonders wichtige (andere) Abweichungen von den Bestimmungen des HGB. sind vor allem Folgende:

1. Die Summengröße der nach Art der Aktien gebildeten Anteile ist unbeschränkt;

2. Die Wertbestimmung der Einlagen unterliegt der Vereinbarung der Interessenten;

3. Das rechtliche Verhältnis verschiedener Gattungen von Anteilscheinen untereinander kann den Bedürfnissen der einzelnen Gesellschaften angepaßt werden, insbesondere kann bestimmten Inhabern einzelner Anteile eine maßgebende Beteiligung an der Verwaltung gewährt werden.

Unterliegen somit die Kolonialgesellschaften einer freieren Selbstbestimmung als unsere heimatlichen Gesellschaften, so bestehen doch für ihr Statut einige Beschränkungen: So bedarf es der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf dieser Grundlage haben nun verschiedene Kolonialgesellschaften Wertpapiere ausgegeben, denen in Anlehnung an die Aktiengesellschaften gleichfalls die Bezeichnung „Genußscheine“ oder wenigstens die besonderen Eigentümlichkeiten derselben beigelegt sind[1]).

Solche Gesellschaften sind:[2])

1. „Südkamerun“. Die Gesellschaft hat in Ausführung ihrer Zwecke zunächst sämtliche Rechte übernommen, welche die Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes auf Grund des Protokolles vom 18. 6. 1898 den Herren Rechtsanwalt Dr. I. Scharlach zu Hamburg und Bergwerksbesitzer Sholto Douglas in Berlin gewährt hatte. Hierfür erhielten beide Herren 10 000 Genußscheine, während 5000 Genußscheine an die ersten Zeichner der Anteile und zwar je ein Genußschein für jeden Anteil vergeben wurden. Diese Genußscheine lauten auf den Inhaber und sind mit je 20 Dividendenscheinen und

[1]) Siehe Ortmann, S. 101.

[2]) Diese Bestimmungen sind z. T. nach Ortmann, z. T. nach den Statuten selbst.

je 1 Talon ausgestattet. Die Rechte der Genußscheininhaber sind Folgende:

Nach Artikel 7 bilden die Inhaber der Anteile und der Genußscheine die Gesellschaft. Die Anteile und die Genußscheine sind unteilbar. Sie haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen. Die den Inhabern derselben als Mitgliedern der Gesellschaft zustehenden Rechte an der Gesellschaft werden in der Generalversammlung geltend gemacht. Nach Artikel 8 haben die Erwerber von Genußscheinen der Gesellschaft gegenüber keine Verpflichtungen. Nach Art. 30 haben je 3 Genußscheine eine Stimme, jeder Anteil eine Stimme. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist jedem Mitgliede ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteile oder Genußscheine gestattet. Nach Art. 36 partizipieren die Genußscheine mit allen Anteilen zusammen gleichmäßig am Gewinnüberschuß und nach Art. 38 in ähnlicher Weise am Liquidationsüberschuß.

2. „Gesellschaft Nordwestkamerun". Die Gesellschaft hat Anteilscheine Serie B auf den Inhaber, auf welche Anzahlungen nicht zu leisten sind, ausgegeben. Diese Anteilscheine Serie B sind inhaltlich ebenso wie die Genußscheine zu beurteilen.

§ 9.

Die rechtliche Grundlage für diese Genußscheine sind die genehmigten Gesellschaftsstatuten, sowie die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

Laut Statut sind die Genußscheininhaber der beiden Kameruner Gesellschaften Mitglieder der Gesellschaft. Allein sie besitzen nicht alle die Rechte, welche den übrigen, den eigentlichen Mitgliedern zustehen.

Gegeben wurden die Genußscheine als Aequivalent für die Rechte, welche der Gesellschaft überlassen wurden.

Die Genußscheine gleichen also hierin völlig den bei den Aktiengesellschaften ausgegebenen; doch während jene nur Gläubigerrechte gewähren, geben diese ihren Inhabern wirkliche Mitgliedschaftsrechte, was, da eine Einlage auf das Grundkapital nicht erfolgt, nach Aktienrecht nicht möglich wäre.

Allein, da für diese Gesellschaften, mithin also auch für die von ihnen ausgegebenen Genußscheine in erster Linie das Gesellschaftsstatut maßgebend ist, so sind diejenigen, die das Statut einmal als Mitglied bezeichnet, stets auch Mitglieder, gleichviel ob mit oder ohne Kapitalbeteiligung, mit oder selbst ohne Stimmrecht[1]).

Da nun die Inhaber dieser Genußscheine Mitglieder der Gesellschaft sind, so sind auch die ihnen über diese ihre Mitgliedschaft ausgehändigten Urkunden Aktien, und zwar, da eine Beteiligung am Grundkapital nicht besteht, sogenannte Freiaktien (actions gratuites).

---

[1]) Siehe Ortmann, S. 105.

Schluß.

§ 10.

Die gewonnenen Ergebnisse sind in der Hauptsache:

I. Für die Aktiengesellschaften und die übrigen Gesellschaften mit Ausschluß der Kolonialgesellschaften:

a) Der Genußschein, der unabhängig von der Tilgung von Aktien ausgegeben wird, ist, abgesehen von den Genußscheinen, die bloße Legitimationszeichen sind, Träger von bedingten Gläubigerrechten; ebenso ist

b) der Genußschein, der anläßlich einer Tilgung von Aktien ausgegeben wird, präsumtiv Träger von Gläubigerrechten. Nur im Falle der Zurückzahlung der Einlagen aus dem Reingewinn ist er, sofern er ausdrücklich dieselben Rechte wie die ursprüngliche Aktie gewährt, Aktie.

II. Für die Kolonialgesellschaften: Der Genußschein ist, sofern sein Träger im Statut als Mitglied bezeichnet wird, Träger der Mitgliedschaft.

Lebenslauf.

Ich, Leopold Becker, Sohn des Kgl. Sanitätsrat Dr. med. Hugo Becker und seiner Gemahlin Anna, geb. Fuchs, wurde am 8. August 1880 zu Breslau, meinem Heimatsorte, geboren; ich bin preußischer Staatsangehöriger katholischer Konfession. In Breslau besuchte ich das Kgl. St. Matthiasgymnasium und widmete mich nach bestandenem Abiturientenexamen, Ostern 1902, dem Studium der Rechtswissenschaften. Außer dem Sommersemester 1904, das ich in München zubrachte, studierte ich in Breslau. Hier bestand ich am 23. Oktober 1905 die erste juristische Prüfung. Am 30. Oktoher 1905 wurde ich zum Referendar ernannt und bin zur Zeit dem Kgl. Amtsgericht zu Schmiedeberg i/R. überwiesen.